

Sonderberichterstattung Synode (I)

Vom 3. bis 5. Januar 1971 wird die seit Spätherbst 1968 geplante „Gemeinsame Synode der Diözesen der Bundesrepublik“ durch die konstituierende Sitzung im Würzburger Kiliansdom offiziell eröffnet. Aus diesem Anlaß beginnen wir mit einer Serie von Sonderberichterstattungen, die in den nächsten Monaten und Jahren je nach den zeitlichen und thematischen Schwerpunkten des synodalen Geschehens in loser Folge erscheinen werden. Diese Sonderrubrik soll ein Vierfaches umfassen: 1. zusammenfassende und detaillierte Informationen über Sitzungen, Entwürfe und Beschlüsse der verschiedenen synodalen Gremien und der Vollversammlungen der Synode, 2. die wichtigsten synodalen oder auf die Synode bezogenen Dokumente von langfristiger Bedeutung, 3. regelmäßige Berichte über synodenbegleitende Vorschläge und Initiativen seitens der verschiedenen amtlichen Gremien (Räte, ZdK, Bischofskonferenz, theologische Fachvereinigungen) und der freien kirchlichen Zusammenschlüsse (Verbände, Aktionskreise und Solidaritätsgruppen), 4. Überblicksberichte über synodale Planungen, Vorgänge und Bewegungen in den europäischen Nachbarländern und im außereuropäischen Bereich. Darüber hinaus werden wir außerhalb dieser Sonderrubrik fortlaufend Problembereiche veröffentlichen, in denen Problemstellung, wissenschaftliche und publizistische Diskussion über theologische, kirchenpraktische und diakonische Kernthemen zusammenfassend dargestellt und erläutert werden. Gerade um diese Aufarbeitung der Synodenthematik möchten wir uns besondere Mühe geben. Dies geschieht aus der Erkenntnis heraus, daß es in den vielen gegenwärtig recht hektisch verlaufenden Diskussionen und unter den zahllosen publizistischen Angeboten an einer kontinuierlichen, sachlich ausgewogenen, überschaubaren Darstellung des Problembintergrundes fehlt.

Damit schlagen wir in dieser Zeitschrift keine neue Seite auf. Wir haben gerade in den letzten beiden Jahren eine Reihe von Themen umfassend und unter Einbeziehung aller wesentlichen Stimmen dargestellt, die jetzt auf dem Programm der Synode stehen: im theologischen Bereich etwa die Gottesfrage, christologische Fragen, Probleme des Dogmenverständnisses, im Bereich der christlichen Existenz und der gesellschaftlichen Verantwortung Ehefragen, anthropologische Fragen, wie sie heute durch eine technisch-wissenschaftlich operierende Planungsgesellschaft aufgegeben sind, Fragen aus dem Problembereich Entwicklung und Frieden, aber ebenfalls Fragen aus verschiedenen innerkirchlichen Arbeitsbereichen: Liturgie, praktische Seelsorge, Caritas, Mission. Wir haben zudem das Thema Synode selbst bereits im Vorstadium ihrer Planung aufgegriffen und unsere Leser seit Herbst 1968, praktisch seit dem Katholikentag in Essen, regelmäßig über alle mit der Vorbereitung der Synode zusammenhängenden Fragen, über die darüber entstandenen Auseinandersetzungen informiert. Nicht weniger als sieben Berichte aus den letzten zwei Jahrgängen handeln ausschließlich von der Synodenvorbereitung. Der Chronist hat sie während der Überlegungen für die jetzt beginnende Sonderberichterstattung nochmals überlesen und festgestellt, daß diese Berichte, ergänzt durch die vielen Einzelanalysen und Meldungen zu kirchlich-gesellschaftlichen Strukturfragen und zu den Beratungen und Beschlüssen der verantwortlichen Führungsgremien im deutschen Katholizismus (Bischofskonferenz, Zentralkomitee) einschließlich der Katholikentagsbericht-

erstattung, eine ziemlich exakte, wenn auch unbeabsichtigte Chronologie des Ringens um Gestalt, Thematik und Zielsetzung der Synode ergeben, insbesondere über die von ihr selbst nur spärlich illustrierten Vorstellungen der Bischofskonferenz zum Experiment Synode.

Wer diese Berichte verfolgt hat, wird sich nicht wundern, daß das Ringen um ein legitimes Eigengewicht der Synode, in das die Bischöfe mit ihrer spezifischen Verantwortung für das Leitungsamt der Kirche selbstverständlich einbezogen sind, am Vorabend der Konstituierung gerade unter den gewählten und berufenen Synodalen selbst sich nochmals zuspitzt. Die katholische Kirche in Deutschland hat im Augenblick der Eröffnung der Synode, die von ihren Bischöfen als Ereignis der „Erneuerung und Sammlung“ verstanden wird (vgl. dazu den Bischofsbrief zur Synode vom 1. März 1970; Wortlaut in der Herder-Korrespondenz 24. Jhg., S. 172), noch nicht den Weg zur inneren Verständigung gefunden. Diese ist aber die Voraussetzung für eine gedeihliche Diskussion und für sachgemäße Beschlüsse, die nicht gegen oder für jemanden, sondern nur des Wohls der Kirche wegen durchgesetzt werden. Die Vorbereitung hat noch nicht das Unbehagen abgebaut, das das kirchliche Reformgespräch seit dem Konzil mit wachsender Intensität begleitet. Die Bischöfe sprechen am Vorabend der Eröffnung von „Tendenzen . . . die Ziel und Auftrag der Synode verfälschen“ (Kardinal Döpfner in der genannten Pressekonferenz). Die Kritiker, und diese kommen nicht nur aus den amtlich als „kritisch“ deklarierten Gruppen, machen den Vorbereitungsgremien und den Bischöfen als den eigentlich Verantwortlichen immer deutlicher den Vorwurf, sie wüßten die Synodalen nicht als Erwachsene zu behandeln und steckten durch Statut und Geschäftsordnung die Synode in ein Korsett, in dem sie nicht frei zu atmen vermöge.

Ohne jede innere Neigung zum Verfassungsstreit halten wir deshalb eine exakte Berichterstattung über diesen ersten Teil des Synodenexperiments für ebenso wichtig wie über die nach der konstituierenden Sitzung von den Kommissionen auszuarbeitenden thematischen Entwürfe. Es versteht sich von selbst, daß wir gerade deshalb bemüht sind, auch das Echo aus dem Kirchengvolk und aus den die Synode mit Vorschlägen und Postulaten begleitenden Gruppen so sorgfältig wie möglich zu registrieren, selbst wenn es manchmal chaotische Formen annehmen sollte. Aus dem gleichen Grunde halten wir es für richtig, immer wieder einen Blick über die Grenzen zu werfen und den Leser mit Synoden und synodenähnlichen Vorgängen in anderen Ländern vertraut zu machen, vor allem mit den parallelen, aber anders modellierten Unternehmungen im benachbarten deutschen Sprachraum.

Nach diesen Gesichtspunkten verfahren wir auch in dieser Nummer. Wir eröffnen sie mit einem zusammenfassenden Überblick über die Vorbereitung der bundesdeutschen Synode bis zu ihrer konstituierenden Sitzung in Würzburg. Wir setzen sie fort mit vergleichenden Beiträgen über die bisherigen Synodenveranstaltungen in österreichischen Diözesen und über das noch in den Anfängen steckende, aber doch schon gut konturierte „Schweizer Modell“. Wir veröffentlichen im Dokumentationsteil Statut und Geschäftsordnung, deren Kenntnis gerade für den Verlauf der konstituierenden Sitzung unentbehrlich ist. Wir ergänzen den dokumentarischen Teil durch eine erste auszugsweise Wiedergabe der Ergebnisse der von den Bi-

schöfen gestarteten großen Umfrageaktion und durch eine Kurzanalyse der Zusammensetzung der Synode. Wir beschließen diese Sonderberichterstattung mit einem Bericht über den Frankfurter Kongreß der Arbeitsgemeinschaft Synode. Wir verstehen diesen Bericht als Teil des Echos aus einer Schicht des Kirchenvolkes, die sich „kritische Begleitung“ vorgenommen hat.

Die Vorbereitung der Gemeinsamen Synode in der BRD

Der erste Bericht, über die Vorbereitung der bundesdeutschen Synode, der den Kern dieser Sonderberichterstattung bildet, will nicht die technischen und organisatorischen Details der bisherigen Vorbereitung ausbreiten oder nochmals wiederholen, sondern sich auf eine dreifache Aufgabe beschränken: 1. versucht er die wesentlichen Etappen der gesamten bisherigen Synodenplanung festzuhalten. 2. ist er bemüht, das sachliche Ringen um Gestalt, Physiognomie und Zielsetzung der Synode nachzuzeichnen. 3. möchte er stärker, als es bisher geschehen ist und möglich war, die thematische Vorbereitung in den Mittelpunkt rücken. Der Bericht schließt mit einer Vorschau auf die konstituierende Sitzung in Würzburg, deren Tagesordnung auf den letzten Sitzungen der Vorbereitungskommission vom 12. Oktober, vom 7. November und vom 2. Dezember 1970 vorbereitet und in den Grundzügen von der Deutschen Bischofskonferenz auf ihrer Außerordentlichen Vollversammlung vom 16. bis 18. November 1970 gutgeheißen wurde. Über die konstituierende Sitzung selbst, über die Zusammensetzung der Sachkommissionen und über die Ergebnisse der Repräsentativbefragung werden wir, sofern bis dahin die verspäteten Ergebnisse vorliegen, im Februarheft ausführlich berichten.

Die Vorbereitung der „Gemeinsamen Synode der Diözesen der Bundesrepublik“ von ihren ersten Anfängen bis zur konstituierenden Sitzung in Würzburg weist mehrere einander verflochtene Stränge auf. Ein Strang ist die Ausarbeitung des Verfahrensrahmens mit den Schwerpunkten Statut und Geschäftsordnung. Ein zweiter ist die zeitlich gestreckte Zusammensetzung der Synode durch ein örtlich und zeitlich gestreutes Wahl- und Berufungsverfahren. Einen dritten bildet die Beteiligung der katholischen Bevölkerung an dieser Vorbereitung durch die vom Institut in Allensbach durchgeführte „Totalbefragung“ des katholischen Kirchenvolkes mit der sie begleitenden respektive ihr vorausseilenden Kontroll- und der noch nicht abgeschlossenen Repräsentativbefragung. Als vierter Strang wären die Aussagen und Vorschläge derer zu berücksichtigen, die sich seit Bekanntwerden des Synodenplanes spontan engagierten, teils weil sie zur Erarbeitung der Themen und Zielsetzungen beitragen wollten, teils weil sie sich durch die Art der Vorbereitung zu kritischer Stellungnahme oder zu Opposition herausgefordert fühlten. Den fünften Strang bildet die eigentliche thematische Vorbereitung, die bisher nicht so breit gestreut war, wie man es sich für eine Synode wünschte. Das breite Kirchenvolk war ja nur sehr indirekt durch Erfragung seiner Meinung „so im allgemeinen“ beteiligt. Dennoch gab es zahlreiche spontane Vorschläge von Räten, Aktionskreisen, Verbänden und Einzelpersonen und informelle Kontakte mit Fachleuten zur Erörterung von Einzelthemen, die über

den amtlichen Vorbereitungsrahmen hinausreichten und auf dieses bis in die letzten Wochen vor der Eröffnung einwirkten. Als sechster und letzter Strang, der sich erst mit der Wahl der „diözesanen Mannschaften“ in den Vorbereitungsprozeß einzuflechten begann, wäre schließlich die Aktivität der gewählten Synodalen in ihren Diözesen und im überdiözesanen Bereich zu erwähnen. Dieser wurde allerdings erst in der letzten Phase der Vorbereitung stärker bemerkbar, nach der Veröffentlichung der Geschäftsordnung. Er meldet vorläufig stärkeres Interesse an Verfahrensfragen, genauer am möglichen Eigengewicht der Synode als an ihrem Themenvolumen an. Er blieb bis zur Eröffnung mit der allgemeinen Diskussion über Enttäuschungen und Erwartungen während der Vorbereitungszeit verknüpft und wurde zu einem nicht geringen Teil in den Strang der kritisch oder oppositionell Herausgeforderten verflochten. Alle diese verschiedenen Bahnen und Kanäle können hier nicht in ein restlos einsichtiges Kommunikationssystem gebracht werden. Einzelne müssen separat behandelt werden. Vieles lief auch nebeneinander her und läßt sich weder zeitlich klar einordnen noch nach einem einheitlichen Bedeutungs- oder Wertmaßstab messen.

Der Ursprung des Synodenplans

Um die inneren Gesetzmäßigkeiten der Vorbereitung zu verstehen, ist es nicht unnütz, nochmals auf den Ursprung des Synodenplans zu verweisen. Woher dieser ursprünglich kam, ist nicht so ganz auszumachen. Die Idee reifte erst langsam am holländischen Beispiel. In die öffentliche Diskussion brachte ihn der *Katholikentag in Essen*. Dort waren es hauptsächlich die „kritischen“ Gruppen und Vertreter der jüngeren Generation. Doch in dem aufgewählten Klima nach „*Humanae vitae*“ und nach dem Essener Katholikentag bildete sich bald ein überraschender Konsens. Als erste kirchliche Gruppe hat die CAJ den Wunsch nach einer Synode in einer Entschließung vom 9. Oktober 1968 der Öffentlichkeit vorgelegt. Fünf Wochen später machte sich der BDKJ den Vorschlag zu eigen und stellte einen entsprechenden Antrag in der Vollversammlung des ZdK (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 14). Die damalige Vollversammlung des ZdK machte sich den Vorschlag zwar nicht zu eigen, sondern verwies ihn an den Geschäftsführenden Ausschuß. Aber schon drei Tage vorher, am 9. Oktober, hatten sich die Mitglieder der Pastoralmission und der Laienmission der Bischofskonferenz in einer gemeinsamen Sitzung mit Vertretern des ZdK und des Katholikentagspräsidiums im Essener Priesterseminar mit der Möglichkeit eines „Nationalkonzils“ oder einer „deutschen Pastoralynode“ befaßt. Am gleichen Tag wurde aus diesen Gremien eine „Gemeinsame Studiengruppe“ unter dem Vorsitz von Bischof Hengsbach gebildet. Diese beschloß bereits auf ihrer ersten Sitzung am 9. Januar 1969, die Planung einer „Gemeinsamen Synode der Diözesen der Bundesrepublik“ vorzuschlagen. Ende Februar 1969 akzeptierte die Bischofskonferenz den Vorschlag und beauftragte die *Gemeinsame Arbeitsgruppe*, bis zur Herbstversammlung der Bischofskonferenz „beschlußreife Vorschläge für Arbeitsprogramm, Statut und Geschäftsordnung der Synode sowie für die Zusammensetzung der zu berufenden Vorbereitungskommission vorzulegen“ und die mit dem Synodenplan zusammenhängenden kirchenrechtlichen Fragen zu klären. Mit der Regelung dieser Voraussetzungen in Rom wurde Kardinal Döpfner beauftragt. Die Entscheidung fiel rasch,

doch ließ die damalige Zurückhaltung der Bischöfe auf einen „anstrengenden Beschluß“ schließen (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 201). Kardinal *Döpfner*, der unter allgemeinem Schweigen der anderen Bischöfe als Vorsitzender der Konferenz den Beschluß zu verkünden hatte, sprach von einem „allerersten Entschluß“ und beschränkte sich auf die einzige prospektive Feststellung, „daß in der Synode in einem ausgewogenen Verhältnis die Bischöfe, die Priester, die Ordensleute und die Laien vertreten sein werden“. Im übrigen stellte er eine lange Vorbereitungszeit in Aussicht. Die verschiedenen Prozesse der Information und Diskussion von unten nach oben und von oben nach unten ließen sich nicht beschleunigen, „vor allem dann nicht, wenn man diese Beratungen ernst nimmt“.

Eile mit dem Statut

Doch die Vorbereitungen liefen rasch an und kamen zügig voran, für manche Beobachter zu zügig. Am 12. März bildete die Gemeinsame Arbeitsgruppe bereits zwei Untergruppen für die Ausarbeitung eines *Statuts*, einer *Geschäftsordnung* und eines *Themenkatalogs*. Mit der Geschäftsordnung blieb man einstweilen stecken, doch konnte die Gruppe nach vier Sitzungen der Außerordentlichen Vollversammlung der Bischofskonferenz Ende August 1969 einen vorläufigen Themenkatalog und einen Statutenentwurf vorlegen, die diese öffentlich zur Diskussion stellte. Doch die Diskussionsfrist war kurz bemessen. Ursprünglich sollte die Bischofskonferenz bereits auf ihrer Ordentlichen Vollversammlung vom 22. bis 25. September beschließen. Die Bischöfe verlängerten die Frist bis zu ihrer Außerordentlichen Vollversammlung am 10. und 11. November. Mit den zahlreichen Änderungsvorschlägen zum Statut, die über Räte, Verbände und Aktionsgruppen einliefen, beschäftigte sich außerhalb der Gemeinsamen Studiengruppe das ZdK, das seine Beratungen am 27. Oktober auf seiner Vollversammlung nicht zu Ende führen konnte und die diese auf einer weiteren Vollversammlung Mitte November fortzusetzen gedachte. Doch inzwischen hatte die am 25. September von der Bischofskonferenz berufene *Vorbereitungskommission*, die die Studiengruppe ablöste, auf ihrer ersten Sitzung — wie sich später herausstellte etwas unüberlegt — die Verabschiedung des Statuts zum vorgesehenen Termin empfohlen. Dieser Empfehlung folgte die Bischofskonferenz u. a. mit der Begründung, Alternativmodelle seien nicht mehr zu erwarten und eine Verschiebung würde den gesamten Terminplan durcheinanderbringen. Das ZdK konnte auf seiner nächsten Sitzung nur noch die in seinem Sinne angenommenen Änderungswünsche hauptsächlich zum Art. 2 (Zusammensetzung) und 11 bis 13 des Statuts (Zusammenhang Synode—Bischofskonferenz) begrüßen und den zu frühen Beschluß bedauern. Am 14. Februar wurde das Statut von Rom gebilligt. Inzwischen waren auch die anderen Vorbereitungsarbeiten in die Wege geleitet bzw. weiter verfolgt worden. Thematisch blieb es zunächst beim Sammeln der verschiedenen Anregungen und Ergänzungsvorschläge zum ersten Themenvorschlag, der mit dem Statutenentwurf veröffentlicht worden war (vgl. die entsprechenden Texte in der Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 472 ff.). Eine erste Zusammenfassung der Ergänzungsvorschläge zu den neun Themenkreisen des publizierten Themenkatalogs datiert erst vom 6. Februar 1970. Es sind vor allem Vorschläge von Mitgliedern der Vorbereitungskommission selbst neben umfänglichen Themenkatalogen der Mis-

sionszentrale in Aachen und des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg, die vorwiegend den missionarischen bzw. den karitativen Aspekt im Auge haben. Daneben sind auch wenige Eingaben von Einzelpersonen und von Aktionskreisen registriert. Eine breite Diskussion der möglichen Thematik außerhalb der Vorbereitungsgruppen kommt vorläufig nicht zustande.

Indessen hatte die Bischofskonferenz bereits auf ihrer Septembervollversammlung im September 1969 die „*Umfrageaktion bei allen Katholiken*“ sowie eine diese *ergänzende und erweiternde Repräsentativbefragung* beschlossen. Auf der nächsten Vollversammlung vom 16. bis 19. Februar 1970 wurde das Allensbacher Institut mit der Durchführung der beiden Befragungen beauftragt. Durchgeführt wurde die Aktion zwischen 1. Mai und 30. Juni. Während erste Resultate der zusätzlichen, von der Bischofskonferenz gewünschten Kontrollbefragung (4500 Personen), die von Allensbach in eigener Regie durchgeführt wurde, bereits im Juli 1970 (durch auszugswise Veröffentlichung in „Publik“, 10. 7. 70) bekannt wurden, wurden die vorläufigen Ergebnisse der Totalbefragung erst in den letzten Novembertagen veröffentlicht. Die Repräsentativbefragung konnte bis zur konstituierenden Sitzung nicht mehr zu Ende geführt werden.

Zehn Sitzungen der Vorbereitungskommission

Die *Vorbereitungskommission*, der 37 von der Bischofskonferenz berufene Persönlichkeiten angehörten, hat vom Zeitpunkt ihrer Berufung (25. 9. 69) bis zur konstituierenden Vollversammlung der Synode 10 Plenarsitzungen abgehalten. Zwischendurch tagten mit unterschiedlicher Häufigkeit und Dauer die drei auf der 2. Sitzung der Vorbereitungskommission gebildeten *Arbeitsgruppen*. Der ersten (für die Vorbereitung der Umfrageaktionen) gehörten an: Prof. *H. Fleckenstein*, Pastoraltheologe in Würzburg; *Th. Hermann*, Pfarrer in Dortmund; *K. Hemmerle*, Geistlicher Direktor des ZdK und Professor für Fundamentaltheologie in Bochum; Prof. *H. Maier*, Professor für Politikwissenschaft in München; *E. Rickal*, Bundesleiterin beim BDKJ in Düsseldorf und *W. Vogt* MdB von der Verbands-Zentrale der KAB in Köln; der zweiten (für die Ausarbeitung der Wahl- und Geschäftsordnung): *H. Flatten*, Professor für kanonisches Recht in Bonn; Prälat *K. Forster*, Sekretär der Bischofskonferenz; *Fr. Kronenberg*, Generalsekretär des ZdK; *C. Kühn*, Vorsitzender des Diözesanrates in Osnabrück; *K. Lang*, Vorsitzender der KDSE in Bonn und Rechtsanwalt *B. Servatius*, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände; der dritten (für die Ausarbeitung der Thematik): *A. Beckel* MdL, Oberbürgermeister von Münster und Präsident des ZdK; Prälat *Ph. Boonen*, Leiter der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Seelsorgeamtsleiter, Aachen; Prof. *A. Exeler*, Pastoraltheologe in Münster; *K. Hemmerle*; Prof. *J. Hirschmann*, Frankfurt/St. Georgen; *P. Hoffacker*, Geschäftsführer von Adveniat; Prof. *K. Lehmann*, Dogmatiker in Mainz; Schw. *E. Wölflle*, Vorsitzende der Vereinigung der Höheren Ordensoberinnen Deutschlands und *B. Vogel*, Kultusminister von Rheinland-Pfalz. (Da das Ergebnis naturgemäß nie unabhängig von der Zusammensetzung eines Gremiums sein kann, halten wir es für richtig, auf die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen noch einmal namentlich hinzuweisen. Unseres Wissens ist der Mitgliederstand dieser Arbeitsgruppen nie veröffentlicht worden.)

Auf die Einzelberatungen der Vorbereitungskommission

und ihrer Arbeitsgruppen kann hier nicht eingegangen werden. Generell kann gesagt werden: die ersten Sitzungen waren vornehmlich der Wahl- und Geschäftsordnung gewidmet. Erst ab der 5. Sitzung der Gesamtkommission (Anfang Mai 1970) rückte die Thematik in den Vordergrund. In der Zeit von Januar bis März wurden in den 22 deutschen Diözesen *Synodalbüros* errichtet zur Vorbereitung der Wahlen der „diözesanen Mannschaften“ und, wie es in den „Amtlichen Mitteilungen“ (I, 4) heißt, um „die thematische Diskussion auf möglichst breiter Basis in Gang zu bringen“. Das erste Ziel wurde erreicht. Die meisten Diözesen wählten noch wie vorgesehen vor den Sommerferien, nur einige wenige (darunter Fulda) holten sie erst im September nach. Die zweite Aufgabe ist in den Diözesen noch kaum angelaufen. Insgesamt dienen die Synodalbüros, die während der Synode weiterbestehen, dem Kontakt der Synodalen untereinander und dem Informationsaustausch zwischen den Diözesen und dem Synodensekretariat (bzw. dem Sekretariat der Bischofskonferenz). Bisher haben drei „Arbeitssitzungen“ des Synodensekretariats mit den Leitern der Synodalbüros stattgefunden. Ihre Aktivität ist nach den Wahlen angewachsen. Doch sind die Verhältnisse von Diözese zu Diözese sehr verschieden, auch was die Aktivität der Synodalen selbst und den Kontakt zwischen diesen und den Bischöfen angeht.

Unruhe unter den Synodalen

Am Vorabend der Eröffnung waren sie als Umschlagstellen synodaler Kontakte auch stärker in die Verfahrensfragen mit einbezogen. Doch wurden auch *überdiözesane Kontakte* geknüpft. So trafen sich am 22. November in Mülheim/Ruhr 20 Synodalen aus Nordrhein-Westfalen und am 11. Dezember über den *Initiativausschuß der Arbeitsgemeinschaft Synode* eine größere Zahl bei der KDSE in Bonn. Diese Kontakte galten nicht nur dem Bedürfnis vorläufigen Kennenlernens, sondern entsprangen der unter den Synodalen verbreiteten *Unruhe* wegen des statutarischen Rahmens und der nach ihrer Meinung die Freiheit der Synode weiter einengenden Geschäftsordnung. Mit ihrer Veröffentlichung am 25. September 1970 wurde der rechtliche Teil der Vorbereitung abgeschlossen. (Anfang Mai hatte man sich bereits für Würzburg als Tagungsort entschieden.)

Woher rührt diese Unruhe? Sie entstand wohl nicht nur wegen der Geschäftsordnung, sondern reicht tiefer. Sie ist Symptom und Beweis dafür, daß die *Divergenzen über Zielsetzung und Gestalt* der Synode noch nicht ausgestanden sind. Während die zahlreichen Querelen wegen des Verteilerschlüssels und zur Art der Wahldurchführung nach der Verabschiedung des Statuts und der Wahlen in den Diözesen verstummten, ist die Kritik am Statut mit der Geschäftsordnung neu aufgelebt. Dahinter stecken Bedenken wegen der *zu eng gezogenen Grenzen der Zuständigkeiten der Vollversammlung* und ihrer freien Meinungsäußerung und Beschlußfassung. Diese Unruhe wird mit der Feststellung *Kronenbergs*, die Synodalen hätten ja auf Grund der vorliegenden Ordnungen Kandidatur und Wahl angenommen (KNA-Informationsdienst, 3. 12. 70), kaum zu beheben sein. (Nebenbei: Sie wurden ja gewählt, bevor die Geschäftsordnung bekannt war und haben auf Grund von § 15 des Statuts das Recht, auf Veränderung der Geschäftsordnung zu drängen.) Auch wenn Statutenänderungen selbst bei prinzipieller Bereitschaft der Bischöfe schwierig wären und Veränderungen der Billigung Roms bedürfen, so überraschte doch die kategorische, wenn auch

zunächst einmal selbstverständliche Feststellung Kardinal *Döpfners*, die deutschen Bischöfe würden „dafür Sorge tragen, daß die Gemeinsame Synode auf der Grundlage des geltenden Satuts zusammentritt und ihre Beratungen aufnimmt“ (Pressekonferenz vom 19. 11. 70). Setzte man dieser kategorischen Aussage die noch kategorischere einer Resolution des *Kongresses Arbeitsgemeinschaft Synode '72* gegenüber: „Alle Vollmacht liegt bei der Vollversammlung der Synode . . . Sämtliche Organe der Synode sind der Vollversammlung . . . deutlich unterzuordnen“, dann wäre der Konflikt perfekt. Doch so kriegerisch wird die Synode wohl kaum beginnen. Die „Frankfurter“ hatten wohl mehr den ihnen übermächtig erscheinenden Sekretär im Sinn und vergaßen darüber die Sonderstellung der Bischöfe, die auch sie ausdrücklich anerkennen (vgl. ds. Heft, S. 51). Und dem Amen des Kardinals können wohl doch noch weitere Voten folgen. Immerhin könnte sich ja auch für die Bischofskonferenz das Statut im einen oder anderen Teil als wenig praktikabel und deswegen als veränderungsbedürftig erweisen. Sie könnten es dann ändern und den Vatikan um sein Einverständnis angehen. Solange aus einem Statut kein Dogma gemacht (oder dieses nur vom Dogma her gesehen wird) und Opposition nicht zum Fetisch wird, müßte Friede in diesem Punkt möglich sein.

Was und wie kann geändert werden?

Der Streit kann also beigelegt werden, doch es kommt auf das Verfahren an. Das Statut aus den Angeln heben zu wollen wäre der verkehrte Weg. Doch läßt sich die Geschäftsordnung revidieren, und von daher könnte ja auch dieser oder jener Paragraph des Statuts nochmals überprüft werden. Innerhalb der Geschäftsordnung ließen sich beispielsweise die Funktionen des *Präsidiums* (neben dem Präsidenten) aufwerten. Gegenwärtig ist wirklich nicht recht zu sehen, welche Aufgaben das Präsidium außer Terminfestlegungen noch haben könnte. Die Debattenführung ist sowieso den Moderatoren anvertraut. Und der Präsident kann sich nur durch den zweiten Bischof im Präsidium vertreten lassen (§ 8, 2). Daß die Mitglieder des Präsidiums und der Synodensekretär verfahrensrechtlich gesichertes Anwesenheitsrecht in den Kommissionen haben sollen, ist nicht recht einzusehen, wenn die Kommissionen nicht grundsätzlich dem Plenum, sondern dem Präsidium und auf dem Durchführungswege dem Sekretär „zugeordnet“ sein sollen (§ 15, 4). Solche und andere Schönheitsfehler könnten sogar ohne Statutenänderung beseitigt werden. Ein anderer Schönheitsfehler tangiert das Statut: Es ist beim besten Willen nicht einzusehen, warum die *Beobachter der anderen christlichen Kirchen* nur Anwesenheits- und nicht auch Interventionsrecht im Plenum und in den Kommissionen haben sollen. Mag sein, daß man sich von der anderen Seite auch nicht weiter vorwagen will. Dem Deutschen liegt ja protokollarische Distanz, doch entspricht diese nicht mehr der zwischenkirchlichen Wirklichkeit. Wollte man den Verfahrensrahmen nach gütlicher Übereinkunft für eine etwas unbeschwertere Debatte öffnen, dann könnte auch nochmals über jene Bestimmungen des Statuts debattiert werden, die vom *Interventionsrecht der Bischöfe* handeln (Art. 11 bis 13). Der durch eine eigenartige Allianz von sicherungsbedürftigen „Progressiven“ und ängstlichen „Konservativen“ zustandegekommene erste Satz von Art. 12, Abs. 5, der aus vorhandenem Mißtrauen geboren wurde und dieses selbst nochmals demonstriert, ließe sich gewiß ohne unüberwindlichen römischen

Widerstand ändern . . . Revisionsbedürftig ist auch das Vorschlagsrecht des Plenums. Die Möglichkeit der Änderung einiger Details liegt um so näher, als manche Mitglieder der Vorbereitungskommission der Geschäftsordnung deswegen zugestimmt haben, weil sie einsahen, daß sie die „Ursünde“ mit dem Statut begangen hatten. Wird man im übrigen den Synodalen mitteilen, welche Bestimmungen Rom urgierte bzw. zur Auflage machte? Bisher hat man zwar auf römische Mitteilungen verwiesen, aber diese nicht bekanntgegeben. Es entspräche Verhandlungsgewohnheiten zwischen Erwachsenen, sich diese Offenheit zu leisten. Wie wird die konstituierende Sitzung den ganzen Verfahrenskomplex bewältigen? Am besten wohl dadurch, daß man konkrete Änderungsvorschläge vorträgt bzw. einbringt und für deren weitere Behandlung einen eigenen Ausschuß einsetzt.

Eine nie zu Ende geführte Debatte

Nimmt die Synode diese Klippe, dann ist allerdings der Unruheherd noch nicht ausgeräumt. Dieser sitzt tiefer und reicht zurück bis zum „anstrengenden Beschluß“ vom 27. Februar 1969. Er ist zu suchen in den verschiedenen Motivationen der Initiatoren des Synodenplans. Von bischöflicher Seite dachte man wohl mehr an eine Synode, die das hektische Durcheinander von Fragen und Meinungen unter der Autorität der Bischöfe wieder zur inneren Ordnung („Sammlung“) führen soll. Die Erstinitiatoren, die nach der Synode rufen, wollten nicht das genaue Gegenteil, aber ihre Begründungen verrieten eine andere Rangliste (Angst vor der Schwerfälligkeit kirchlicher Verwaltungen beim Fehlen überdiözesaner Regelungen, Warnung vor der weiteren Isolierung der Bischöfe, unnötiges Hinausschieben „wesentlicher kirchlicher Reformen“, vermehrte Mitbestimmung aller Kirchenglieder, mehr Druck von unten). Deswegen das anfängliche Insistieren auf „Wahlen an der Basis“, deswegen auch die ursprüngliche Option für ein *Pastoralkonzil* nach holländischem Muster: Realisierung der Mitverantwortung durch Diskussionen, Resolutionen und Voten, die die Bischöfe zu Reformen drängen und denen diese nachgeben müßten, wollten sie sich nicht von ihren Gläubigen isolieren. Aber gerade das holländische Beispiel war den deutschen Bischöfen eine Warnung: Deswegen kein *Pastoralkonzil*, sondern eine „Gemeinsame Synode“ nach dem Muster von Diözesansynoden mit Entscheidungsfunktion, die aber so geregelt sein mußte, daß die Letztverantwortung der Bischöfe als Gesetzgeber unangetastet blieb. Deswegen konnte auch erst in der Endfassung des Statuts der Gesetzgebungsakt der Bischöfe in die Synode hineingenommen werden (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 474 und ds. Heft, S. 41).

Diese Debatte ist nie zu Ende geführt worden; denn die Entscheidung der Bischöfe für das zweite Modell fiel schon mit dem Beschluß, eine Synode abzuhalten. Viele, die die Option für dieses Modell grundsätzlich begrüßten, hofften, die Bischöfe würden ihre gesetzgeberischen Zuständigkeiten durch ein nicht allzu einengendes *Vetorecht* regeln. Im Prinzip ist es so gekommen, aber dieses Vetorecht gilt jetzt nicht nur für die Rückweisung von Beschlüssen. Bei Einspruch der Bischöfe kommt ein Beschluß gar nicht zustande. Eine solche Regelung ist für die meisten vermutlich akzeptabel. Doch können sie nach dem geltenden Statut nicht nur die Diskussion praktisch abbrechen, sondern bereits die Beratung von Gegenständen versagen (§ 11). In Abhebung vom holländischen Modell hat das Pendel

nach der anderen Seite ausgeschlagen. Hing man in Holland etwas ungeprüft der Meinung an, bei freier Diskussion könne es zu einem Gegensatz zwischen Versammlung und Bischöfen nicht kommen (nach einem Wort des dortigen Sekretärs der Bischofskonferenz), so richtete man die Verfahrensordnung in der Bundesrepublik so ein, daß ein solcher Konflikt gar nicht aufkommen sollte. *Man erlag der Illusion, zu meinen, solche Konflikte müßten und könnten statutarisch ohne Verletzung psychologischer Gesetze unterbunden werden.*

Aber Angst wurde nicht nur über dem Statut virulent. Warnungen und Verweise auf die bischöflichen Rechte sind nach jeder Bischofskonferenz seit Ankündigung der Synode zu hören. In Fulda 1969 hieß es noch: „Niemand wird leugnen, daß diese Synode einer Rechtsgrundlage bedarf, die nicht der hierarchischen Struktur der Kirche widerspricht. Es wird aber ebenso notwendig sein, in der praktischen Anwendung der rechtlichen Zuständigkeiten zu einem gemeinsamen Prozeß der gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung zu kommen.“ Und weiter: „Wir haben mit dieser Synode die Möglichkeit und die Verpflichtung, ein praktisches Modell der ausgewogenen Verwirklichung von notwendiger Autorität und breiter Mitverantwortung vieler zu entwickeln.“ Im Februar 1970 wurde schon in Essen gewarnt vor Gruppen, die versuchten, „diese gemeinsame Synode zu (ihrer) eigenen Synode umzufunktionieren“. Wohl gelte es, eine stagnierend tödliche Vereinheitlichung“ zu vermeiden, aber noch mehr „die zweifellos noch größere Gefahr einer Desintegration, eines Zerfalls der Kirche in monologisierende und sich bekämpfende Gruppen“. Schließlich das deutliche Amen vom 19. November in Königstein, dem unter anderem der Satz vorausging: Es gehe nicht an, „daß jeder einzelne und jede Gruppe in blindem Egoismus eine Synode nach eigenem Geschmack erwartet oder fordert“. Es drängt sich die Vorstellung auf, die Bischöfe hätten sich von den extremsten Positionen innerhalb der kritischen Gruppen, die selbst dort eine Minderheit sind, beeindruckt lassen und darüber versäumt, *das große reformbereite, aber in der Aktion etwas träge Mittelfeld* mit konkreten Impulsen zu ermuntern. Solche Impulse brachte auch der Hirtenbrief vom Frühjahr 1970 nicht (vgl. Wortlaut in der Herder-Korrespondenz 24. Jhg., S. 172), der bisher das einzige *gemeinsame* Wort zur Synode war. So entstand der teilweise falsche Eindruck, die Bischöfe wünschten zwar die Meinung der Gläubigen zu erfahren (Umfragen), aber nähmen die Selbstbeteiligung an der Diskussion nicht ernst.

Gute thematische Startbedingungen

Findet man über die *Thematik* der Synode zu gemeinsamen Perspektiven? Hier ist das Klima trotz aller Warnungen vor Abirrungen besser, sind die Startbedingungen befriedigender. Das zeigt schon ein Blick in den jetzt vorliegenden *Themenvorschlag* mit den dazugehörigen Prioritätenlisten (vgl. die Beilage zu ds. Heft). Die Vorbereitungskommission hat sich auf ihren fünf Sitzungen seit Frühjahr 1970 intensiv mit der Thematik befaßt und die Ausarbeitungen der Arbeitsgruppe „Thematik“ eingehend geprüft. Die letzten Korrekturen wurden erst in der Sitzung vom 2. Dezember angebracht. Außer den weiter oben erwähnten Eingaben und dem ursprünglichen Themenvorschlag hatte die Kommission auch die 15 000 Briefe die bei den Diözesanbischöfen und beim Synodensekretariat eingegangen sind, und die Ergebnisse der „Totalum-

frage“ zu berücksichtigen. Beides konnte mehr am Rande als in der Substanz geschehen.

War der ursprünglich veröffentlichte Themenvorschlag mehr das Werk eines Einzelnen, so merkt man dem jetzigen die Mitarbeit vieler an. Im Umfang wurde er nicht wesentlich erweitert: Aus ursprünglich neun wurden jetzt 10 Themenkreise. Die Verschiebungen und Akzentveränderungen innerhalb der einzelnen Themenkreise sind beträchtlich. Manche Themenvorstellungen werden weiter präzisiert. Der „Katalog“ erhielt eine merklich kräftigere empirische Verankerung: *Situationsanalyse* steht unter den durchlaufenden Perspektiven an erster Stelle; die *diakonische Verantwortung* ist als letzte dazugekommen; auch die theologischen *Grundlagenfragen* scheinen stärker akzentuiert. Exemplarisch dafür ist der Dreischritt in Punkt 2 des Themenkreises I (Inhaltliche Schwerpunkte der Verkündigung): Bestandsaufnahme (empirische Studien), Konzentration und Vertiefung der Grundwahrheiten des Glaubens und des christlichen Lebens, praktische Orientierungshilfen. Etwas unvermutet findet man das Thema Spiritualität an der Spitze des Themenkreises II (Gottesdienst und Sakramente). Diese Kombination, die schon in frühere Entwürfe aufgenommen wurde, fehlte im ersten und zweiten zugunsten einer umfassenderen Katalogisierung aktueller Sakramentenpastoral. Sollte Spiritualität vornehmlich auf Gottesdienst und Sakramente bezogen sein, oder bildet sie die existentielle Klammer zwischen gottesdienstlichem Vollzug und gesellschaftlicher Bewährung des Glaubens? Im allerletzten Entwurf wurde übrigens in den Abschnitt Spiritualität nach dem Drogenproblem an letzter Stelle noch das Stichwort freiwillige Armut eingefügt. Vielleicht rückt dieses Stichwort noch vor! Problematisch ist die jetzige Aufteilung zwischen Christlicher Diakonie (Themenkreis III) und gesellschaftlichen Aufgaben der Kirche (Themenkreis V); denn alle gesellschaftlichen Aufgaben sind diakonischer Natur. Umgekehrt kann Diakonie nicht mit Caritas gleichgesetzt werden. Nimmt man beide auseinander, fällt man womöglich in unfruchtbare Gegenüberstellungen von Kirche und Gesellschaft zurück und nimmt der karitativen Diakonie zugleich die gesellschaftspolitische Grundlegung. Rührt es davon her, daß man ganz offensichtlich gerade mit dem Bildungsproblem nicht ohne Doppelungen zurechtgekommen ist? Der ursprüngliche Entwurf (Themenkreis VIII) war in diesem Punkt um einiges konsequenter.

Nicht ohne Reiz ist ein Vergleich zwischen der Themenanordnung des jetzigen Themenvorschlags mit den Themenpräferenzen nach den Ergebnissen der Umfrageaktion und der 15 000 Briefschreiber (12 918 wurden von P. O. Simmel SJ vom Synodensekretariat ausgewertet; vgl. die entsprechenden Kataloge ds. Heft, S. 48). Wie beim Themenkatalog figurieren auch bei den Befragten *Glaubensfragen* an erster Stelle, an zweiter kommt dort die Priesterfrage, an dritter Stelle Entwicklungshilfe, an vierter Stelle kommen Gottesdienst und Sakramente. Indessen rangiert *christliche Lebensgestaltung* fast am Ende, aber noch vor den kirchlichen Finanzen. Bei den Briefschreibern ist es anders: 4267 Briefe (fast ein Drittel) bezog sich auf den Themenkreis II (Gottesdienst, Sakramente, Spiritualität, aber nur 812 zu Themenkreis V (gesellschaftliche Aufgaben und nur 416 zum Themenkreis III (Christliche Diakonie). Die einzige Übereinstimmung: Glaubens- oder glaubensnahe Fragen scheinen überall den Vortritt zu haben, übrigens auch bei den Schweizern (vgl. ds. Heft, S. 38). Das stellt die Synode vor die Aufgabe: *sich auf*

konkrete Sachaussagen zu konzentrieren, ohne die saubere theologische Begründung zu vernachlässigen, damit nicht eine emotional gesteuerte „latente Theologie“ die Oberhand gewinnt. Das heißt aber auch herauskommen aus dem Gegensatz: Strukturenpraktizismus hier, Neuschreibung der Theologie dort. Alle um die Synode Versammelten wissen, daß diese keine Theologie neu schreiben, daß sie sich aber auch nicht in der Regelung praktischer Fragen erschöpfen kann. Es geht thematisch um nichts anderes als um die existentiell-kerygmatische Ausschöpfung der Glaubensbasis. Diese bedarf der Stärkung, d. h. einer überzeugenden Artikulierung in Wort und Tat.

Die konstituierende Sitzung

Doch damit ist das *langfristige Programm* der Synode angesprochen. Die konstituierende Sitzung kann thematisch noch kaum starke Akzente setzen. Sie wird diese oder jene Veränderung bringen und über den Themenkatalog insgesamt entscheiden, der kaum auf substantiellen Widerstand stoßen wird. Im übrigen ist in Würzburg zunächst das Präsidium zu wählen. Es müssen die Mitglieder der Zentral- und der Sachkommissionen gewählt und diese konstituiert werden. Die gewählten Kommissionen werden dann mit den noch zu bestellenden Beratern sehen müssen, wie sie an Hand der Themen- und Prioritätenlisten zu konkreten Entwürfen kommen können. Würde der Themenvorschlag in voller Breite aufgegriffen, gäbe es Stoff für wenigstens 20 Sitzungen. Die Synode müßte dann mindestens sechs Jahre dauern. Die ersten Dekrete wären bei der Verabschiedung der letzten dann vermutlich bereits revisionsbedürftig. Eine Geschäftsordnungsdebatte ist nicht vorgesehen. Doch wird es sicher dazu kommen. Sollte man sich in eine solche bereits bei der Präsidiumswahl verstricken, bliebe für eine ausführliche, wenn auch nur vorläufige Themendebatte keine Zeit. Konzentration wird wohl der psychologisch schwierigste Teil der Synode sein; der geistlich schwierigste: die Sammlung der Kirche auf ihren Herrn hin. Vermutlich gibt es da keine Privilegierten, weder bei den Bischöfen noch bei den Synodalen.

Bedauerlich ist, daß die Eröffnung in Würzburg, gesamtdeutsch betrachtet, ein halber Schritt bleibt. Die Existenz zweier deutscher Staaten mit gegensätzlichen Gesellschaftssystemen zwingt zur Abhaltung getrennter Synoden (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 202). Das macht eine sachliche Synchronisierung der Überlegungen fast unmöglich, und selbst zu einer zeitlichen konnte man sich aus politischen, aber auch kirchlich-pastoralen Gründen nicht entschließen. Der Synodenplan stieß in Ostberlin von Anfang an auf stärkere Zurückhaltung als in München und Köln. Man wollte zunächst das Meißener Experiment (vgl. Herder-Korrespondenz 24. Jhg., S. 6 und S. 576 ff.) abwarten und zusehen, ob sich daraus eine Vorform für eine Synode der Bistümer der DDR entwickeln könnte. Doch gab es auch darüber Meinungsverschiedenheiten, die vorläufig mit der Feststellung von Bischof Schaffran (dem Nachfolger von Bischof Spülbeck in Meissen) beendet sind: die Meißener Synode werde fortgesetzt und die gemeinsame Synode in der DDR mit vorbereitet. Für letztere wurde inzwischen eine Kommission berufen, über deren Arbeit aber noch wenig bekannt geworden ist. Die Synoden werden aber Anlaß sein, das Gemeinsame wie die Unterschiede hüben und drüben bewußt zu machen. Eine indirekte gegenseitige Befruchtung darf dennoch erwartet werden.

Synodenvielfalt in Österreich

Die Synodenerfahrung fiel in Österreich bereits in den Vorbereitungsphasen reichhaltiger aus als in Deutschland. Österreich dachte nach den Niederlanden (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 441) am frühesten an eine Durchführung einer nationalen Synode. Doch scheiterte der nach Konzilsende gereifte Plan an dem ausgeprägten Diözesanpartikularismus (in extremis ausgedrückt in der „Ost-West-Spannung“ Wien—Innsbruck), der zugleich ein Landespartikularismus ist. (Mit zwei Ausnahmen stimmen die Diözesangrenzen mit den Ländergrenzen überein.) Wenn an Hand der Partikularerfahrungen der Diözesen, die noch andauern, die Bischofskonferenz sich für eine noch unbestimmte Form ihrer Zusammenführung in einen gemeinsamen „synodalen Vorgang“ entschlossen hat, so kann das als Indiz für eine allgemeine Notwendigkeit nationaler Synoden ausgelegt werden. Es werden aber auch Vorzüge diözesaner Synoden deutlich (breitere Beteiligung, belebende Diskussion, Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen). Die größte negative Folge: die Unfähigkeit zu thematischen Aussagen. Eine nationale Synode hat in diesem Punkt zwar kaum geringere Schwierigkeiten, aber doch mehr Hilfsmittel zur Verfügung und vermutlich auch den längeren Atem. Trotzdem dürfte die Erkenntnis, das Bedeutende an den Synoden sei der Beratungsvorgang selbst, auch die realen Chancen einer gemeinsamen Synode nicht ganz verfehlen. — Aus redaktionellen Gründen wird in dem nachfolgenden Bericht trotz Grenzen und andersgearteter Verhältnisse auch die Synode der Diözese Bozen-Brixen (die heute ganz Südtirol umfaßt) mit berücksichtigt. Diese Synode hat ihre besonderen Schwierigkeiten: die Diözese wurde erst 1964 gebietsmäßig geeint (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 558). Sie weist eine komplizierte Bevölkerungs- und Sozialstruktur auf (280 000 Deutsche plus 16 000 Ladiner und 184 000 Italiener) mit ihren untergründigen volklichen und sozialen Spannungen. Die Diözese befindet sich zudem in einem erst jetzt ansetzenden, verspäteten und deshalb ziemlich abrupten sozialen Umschichtungsprozeß. Wir hoffen, über diese Synode noch getrennt berichten zu können.

Nicht weniger als vier Synoden-Sessionen wurden allein in den Monaten Oktober und November 1970 in den österreichischen Diözesen abgehalten. Dazu kommen in unmittelbarer Nachbarschaft Österreichs gleich zwei Sitzungen der Synode in der Diözese Bozen-Brixen, denen eine dritte anfangs Dezember folgte. Die Erzdiözese Wien eröffnete diesen „Synodenherbst“ mit der viertägigen zweiten Session ihrer Diözesansynode, zu der sich die Synodalversammlung schon im Mai 1970 konstituiert hatte, in der Zeit vom 21. bis zum 24. Oktober 1970. Konnte Wien den Stoff diesmal bewältigen — im Gegensatz zur ersten Session im Frühjahr 1969 —, so blieb in Linz die Hälfte der Vorlagen, die auf der Tagesordnung der ersten Arbeitssitzung standen, unerledigt; die Linzer Diözesansynode hatte zwischen dem 24. und 26. Oktober 1970 getagt und beschloß sofort, für den 14. und 15. November 1970 ein zweites Mal zusammenzutreten, wobei auch die restlichen Dokumente verabschiedet werden konnten. Schon vor dieser zweiten Zusammenkunft der Linzer Synodalversammlung war vom 12. bis 14. November 1970 die erste Sitzungsperiode der

Synode in der Diözese Eisenstadt mit einem ähnlichen Problem konfrontiert worden: Nur zwei der sechs Dokumente, deren Behandlung geplant war, konnten verabschiedet werden; die nächste Plenarsitzung der Eisenstädter Diözesansynode wurde — eine Zufallsparallele zu Würzburg — daher schon für den 3. bis 5. Januar 1971 vereinbart. (Die Synode in der Diözese Bozen-Brixen, die erste nachkonziliare Diözesansynode in Italien überhaupt, stellte sich sofort auf einen dichten Rhythmus der Sitzungstermine ein: Der Konstituierung der Synodalversammlung am 24. und 25. Oktober 1970 folgte schon einen Monat später die erste Session in zwei Teilen, nämlich am 28. und 29. November und vom 5. bis zum 8. Dezember 1970.)

Ein früher, aber gescheiterter Plan

In Österreich sind damit alle Diözesen mit Synoden oder deren Planung befaßt. Eine Ausnahme stellt nur die steirische Diözese Graz-Seckau dar: hier waren die bereits angelaufenen Synodenvorbereitungen mit dem Rücktritt von Bischof Schoiswohl Anfang 1969 unterbrochen worden. Sein Nachfolger, Bischof Weber, hat die Arbeiten bisher nicht wiederaufnehmen lassen. Allerdings ist die Diözese Graz-Seckau die einzige unter den österreichischen Diözesen, die in der Nachkriegszeit, wenn auch noch vor dem Konzil in traditioneller Form, eine Diözesansynode abgehalten hat. Salzburg hat als erste österreichische Diözese nach dem Konzil seine Synode schon im Herbst 1968 mit einer Session abgeschlossen. Vorbereitungen laufen derzeit in den Diözesen St. Pölten, Feldkirch, Innsbruck und Klagenfurt-Gurk. Man kann für spätestens 1972 mit einem Abschluß aller österreichischen Diözesansynoden (mit Ausnahme von Graz-Seckau) rechnen. Der Herbst dieses Jahres, vielleicht auch erst das Jahr 1973 wird im Anschluß an die Diözesansynoden einen „gesamtösterreichischen synodalen Vorgang“ bringen. Auf diese Sprachregelung für eine Nationalsynode hat sich die österreichische Bischofskonferenz zunächst festgelegt. Sie griff damit — schon auf der Herbstkonferenz 1969 — einen Plan wieder auf, der unmittelbar nach dem Konzil entstanden war und trotz schon vorhandener Planungsansätze auf der Frühjahrs-Bischofskonferenz 1966 ad acta gelegt werden mußte. Man entschied sich damals dafür, zuerst in den einzelnen Diözesen synodale Erfahrungen zu sammeln, wobei ein gewisser Hang zum Pluralismus unter den sehr verschieden strukturierten und geführten österreichischen Diözesen nicht zu übersehen war. Inzwischen haben gerade die Diözesansynoden durch gleiche Erfolge und Fehlschläge die Solidarität unter den Diözesen gefördert. Die Bischofskonferenz ist seit Frühjahr 1970 kirchliche und staatliche Rechtspersönlichkeit und kann seither alle Diözesen bindende Mehrheitsbeschlüsse fassen. Gleichzeitig haben die Diözesansynoden eine gewisse Breitenwirkung in der katholischen Bevölkerung erzielen können, die einer Nationalsynode — wie die bisherige deutsche Vorbereitung zeigt — versagt geblieben wäre.

Ein Modell der Verschränkung

Wenn der alte Plan daher sieben Jahre später doch realisiert wird, so kann man hoffen, daß die Voraussetzungen sowohl von den Bischöfen als auch vom Selbstverständnis des Kirchenvolkes her wesentlich besser sein werden und eine Nationalsynode oder — nach einem sich bereits

ankündigenden Sprachgebrauch — eine österreichische Pastoral synode weniger Gefahr laufen wird, in den Grenzen eines wirkungslosen Funktionärstreffens zu bleiben. Die Herbst-Bischöfskonferenz, die am 4. und 5. November 1970 in Wien tagte, hat jedenfalls die Pastorkommission Österreichs und das Österreichische Pastoralinstitut definitiv beauftragt, die Vorbereitungen für diesen gesamtösterreichischen synodalen Vorgang voranzutreiben. Diese Arbeit wird *zwei Richtungen* nehmen müssen: Einmal gilt es formale Fragen über Zusammensetzung und Arbeitsweise der Nationalsynode zu klären, zum anderen muß eine Abgrenzung der Beratungsthemen gefunden werden. Was die Form betrifft, liefern die Diözesansynoden, vor allem jene der Erzdiözese Wien als die am breitesten angelegte, schon jetzt reiches Erfahrungsmaterial; dazu kommen die Erfahrungen aus den Niederlanden und — eben jetzt — aus der Bundesrepublik. Ein „Europäischer Studienkreis Synoden“ sorgt für die Kommunikation dieser Erfahrungen (dieser Kreis konstituierte sich Ende April 1970 auf einer internationalen synodalen Arbeitstagung in Holthausen bei Lingen). An einem interessanten *Modell der Verschränkung von Diözesansynoden und Nationalsynode* wird in der Schweiz gearbeitet: Hier tritt bereits das zweite Problem, das sich für Österreich stellt, zutage, nämlich die „ebenen-gemäße“ Behandlung der Themen (vgl. ds. Heft, S. 37). Viele der Vorlagen in den diözesanen Synoden enthalten Fragen, die auch oder sogar besser gesamtösterreichisch verhandelt werden könnten. Überschneidungen werden sich nicht vermeiden lassen, und die Themenauswahl wird erweisen, welche Kompetenz man der Nationalsynode zubilligen wird. Zwischen einer gesetzgebenden Versammlung, deren Beschlüsse jede Diözese auch in Einzelheiten bindet, und einem überdiözesanen Gesprächskreis für Koordination und Meinungs austausch sind noch alle Möglichkeiten offen. Als ersten groben Raster der inhaltlichen Überlegungen haben die Bischöfe zunächst die folgenden vier *Themenkreise* genannt: „Träger kirchlicher Dienste“, „Kirche in der Gesellschaft von heute“, „Grundsätze eines Bildungsplanes der Kirche“ und „Die Massenmedien“. Daß dazu mindestens noch „Restbestände“ kommen werden, die von den Diözesansynoden nicht aufgearbeitet werden konnten, gilt als sicher.

Die Sonderstellung Wiens

Die Entstehung eines synodalen „Ballungsraumes“, als der sich Österreich gegenwärtig in Europa darstellt, hat bestimmte Voraussetzungen in der bisherigen Organisation des katholischen Lebens. Die bischöfliche Bevorzugung der *Katholischen Aktion* — so problematisch sie gegenüber anderen katholischen Gruppierungen war — ließ in Österreich seit 1945 ein zentral organisiertes Laienapostolat entstehen, das den Bischöfen als Gesprächspartner gegenüberstand. Durch die Katholische Aktion wurden gremiale Arbeitsweise und demokratische Verfahren, die es auch früher schon in der Laienbewegung gegeben hatte, gewissermaßen eingeübt. Dazu traten die Aktivitäten des *Bildungswerkes*, mit dem die Katholische Aktion auch heute noch einen wichtigen Teil der österreichischen Katholiken auf den verschiedenen Ebenen von der Pfarrei bis zur Diözese erreicht. Beides, „Gremialismus“ und Bildungswesen der Katholischen Aktion, bot hierzulande überdurchschnittliche Voraussetzungen für die Einleitung synodaler Vorgänge, die nun ihrerseits in manchen Di-

özesen mit dem Apparat der Katholischen Aktion eine so enge Verbindung eingegangen sind, daß sie diesen Apparat zu sprengen drohen, jedenfalls die Zukunft der Katholischen Aktion aber wesentlich mitbestimmen werden.

Unter den österreichischen Synoden hat die *Diözesansynode der Erzdiözese Wien* in mehrfacher Hinsicht eine Ausnahmestellung, freilich gerade so, daß in ihrem Ablauf verschiedene Elemente und Erfahrungen der anderen Synoden vorweggenommen oder vereinigt sind. Dadurch eignet sich Wien besonders zur Exemplifizierung typischer synodaler Probleme. Als die bei weitem größte Diözese Österreichs (mit 2 214 229 Katholiken nach dem Schematismus von 1969 ist sie eine der größten Europas) stellt die Kommunikation zwischen Spitze und Basis ein besonderes Problem dar. Dazu kommt die soziologische Vieltätigkeit des Diözesangebietes, das sowohl die Großstadt Wien als auch — im Norden und Osten gegen die tschechische und slowakische Grenze — Gebiete mit ziemlich erhaltener Agrarstruktur umfaßt, wie sie auch in Österreich nur mehr ganz selten sind. Schließlich steht die Wiener Synode auch, was die zeitliche Erstreckung und die thematische Breite betrifft, in Österreich allein da. Diese Synode hielt im Herbst 1970 bereits ihre zweite Session und hatte Erfahrungen hinter sich, auf denen die anderen Synoden aufbauen, die sie aber zum Teil auch selbst machen mußten:

Große Gremien

1. Die Erstellung eines Statuts markiert in der dreijährigen Vorbereitungsphase der Wiener Synode einen Wendepunkt. Für die Synoden der anderen Diözesen stand das Statut selbstverständlich bereits am Anfang der Arbeit, während der Prozeß der Verrechtlichung der Beratungen und der Mitsprache, der für das Selbstbewußtsein und die Verbindlichkeit der Synoden unerlässlich ist, in Wien erst Schritt für Schritt, gewissermaßen stellvertretend für die nachfolgenden österreichischen Synoden, vollzogen werden mußte. Ungeachtet der oben aufgezeigten Voraussetzungen in der Laienbewegung, waren hier bewußtseinsmäßige Schwierigkeiten zu überwinden, weil ein synodales Statut auch die Hierarchie unter ein Gesetz stellt und sie daher stärker als bis dahin der Kontrolle und Kritik unterwirft. Die beiden wesentlichen Probleme, die vom Statut sowohl in Wien wie auch in den anderen Diözesen zu lösen waren, betreffen die Zusammensetzung der Synodalversammlung und den Weg des Meinungsbildungsprozesses in der ganzen Diözese.

Aus dem Bemühen, eine möglichst repräsentative Vertretung zu erzielen, entstanden in Österreich *durchwegs sehr große Synodalversammlungen*, was bis in die technische Abwicklung hinein sehr große Schwierigkeiten mit sich brachte; denn es gibt in Österreich kein dauerndes parlamentarisches Forum, das etwa die Größe der Wiener Synodalversammlung mit 340 Sitzen hat. Aber auch viel kleinere Diözesen haben eine Synodalversammlung dieser Größenordnung: Linz zählt 289 Synodalen im Verhältnis zu 1,1 Millionen Katholiken in der Diözese, die Diözese Innsbruck wird 160 Synodalen bei 381 000 Katholiken haben, Salzburg bestellte 179 Synodalen bei 450 000 Katholiken. Die Diözese Bozen-Brixen hat bei 420 000 Katholiken (deutscher und italienischer Zunge) in der Diözese 155 Sitze in der Synodalversammlung. Auch die Zusammensetzung entspricht im großen und ganzen dem Modell des Wiener Statuts: Hier ging man nach dem

Prinzip vor, Priester und Laien im Verhältnis 1:1 vertreten sein zu lassen, freilich mit dem kleinen, von Rom geforderten Übergewicht der Priester (160 Priester : 155 Laien). Jede dieser Großgruppen wurde zu je einem Drittel durch direkte Wahl, durch Delegation aus katholischen Organisationen und Verbänden und durch bischöfliche Ernennung in die Synodalversammlung entsandt. Schon der Wahlvorgang zwang die Gliederung der Diözese in Regionen, in denen die in den Pfarreien gewählten „Wahlmänner“ aus ihrer Mitte Synodalen bestimmen. Während man in Wien diesen Vorgang allein für die Synode abwickelte, die erst in ihren beiden ersten Sessionen die Einführung von Pfarrgemeinderäten beschloß, geht man in Innsbruck den umgekehrten Weg. Mitte November 1970 wurden in dieser Diözese in allen Pfarreien Pfarrgemeinderäte gewählt, deren erste Aufgabe die Entsendung von Wahlmännern sein wird, die die Laiensynodalen zu bestellen haben. Die konstituierende Sitzung der Innsbrucker Diözesansynode wird am 24. und 25. April 1971 stattfinden.

Pfarreien und Regionen (in manchen Diözesen Dekanate oder Bezirke) sind zugleich die Stationen des breit angelegten *Meinungsbildungsprozesses*. Die in den vorbereitenden Kommissionen erarbeiteten Vorlagen wurden in den über 600 Pfarreien der Wiener Erzdiözese diskutiert und abgestimmt, wanderten dann in die 25 Regionen, die wiederum ihre Ergebnisse den Ausschüssen der Synodalversammlung zustellten. Der Vorgang läuft auch in den anderen Diözesen analog ab, und es hat sich durchwegs herausgestellt, daß sein Nutzen in der lokalen Befassung mit der Materie besteht, während sich wesentliche Änderungen meist nicht ergeben.

Kommunikations- und Bildungsprozeß

2. Meinungsbildung setzt Kommunikation voraus. In nahezu allen Diözesen haben sich hier zwei Methoden durchgesetzt, die über die normale kirchliche Information via Kirchenpresse hinausgehen. Schon zur Salzburger Synode wurde ein „*Bischofsbrief*“ an alle katholischen Haushalte versandt, der mit einem Fragebogen versehen war und in dem der Bischof, sozusagen persönlich, um Stellungnahme zu aktuellen religiösen und kirchlichen Fragen bat. Wien und die übrigen Diözesen sind diesem Beispiel gefolgt. (In der Diözese Bozen-Brixen konnte man registrieren, daß erst durch den Bischofsbrief die Tatsache, daß eine Synode vorbereitet wird, im Diözesanvolk zur Kenntnis genommen wurde.) Für die innersynodale Information gibt schon fast jede Diözese einen eigenen *Informationsdienst* heraus, der selbstverständlich nicht nur Synodalen, sondern jedem am Detail Interessierten zugänglich ist. Wie notwendig diese innersynodale Information ist, zeigt wieder das Beispiel Wiens, wo 15 synodale Kommissionen mit insgesamt 55 Arbeitskreisen sehr wesentlich mit dem Kommunikations- und Koordinationsproblem zu kämpfen haben.

3. Schon die Salzburger Synode, mehr noch die beiden ersten Sessionen der Wiener Synode warfen das Problem der nötigen *theologischen Vorbildung der Synodalen* auf. Erst die Mitsprachemöglichkeit ließ das katholische Bildungsdefizit, das die theologische Bildung besonders betrifft, schmerzlich erfahren. Dabei zeigte sich, daß dieses *Defizit* keineswegs auf die Laien beschränkt ist, sondern die Priester, deren Studium noch lange vor den neueren theologischen Entwicklungen liegt, in gleicher Weise be-

lastet. In der Wiener Synode liegt das Durchschnittsalter der Priestersynodalen bei 51 Jahren und damit um rund 10 Jahre über dem Durchschnittsalter der Laien in der Synode. Insgesamt sind der Lehrberuf und der Beamtenstand überdurchschnittlich repräsentiert. 77,2 Prozent der Synodalen sind Akademiker. Unter den 340 Wiener Synodalen finden sich nur fünf Arbeiter und fünf Bauern. Schon aus dieser Übersicht wird klar, daß es sich bei der mangelnden „Theologisierung“ der Synodalen um eine Erscheinung handelt, die nur langfristig, jedenfalls nicht im Rahmen der Synode allein behoben werden kann. Immerhin versuchte man bei der konstituierenden Sitzung zur zweiten Session in Wien, durch Referate des Liturgiewissenschaftlers Prof. *Emminghaus* und des Kanzlers *Kräztl* in die Fragestellung von Liturgie, Verkündigung und Pastoralen Gremien einzuführen, die die Hauptthemen der zweiten Session darstellten. In Linz und Eisenstadt fanden zu diesem Zweck eigene Informationstage für die Synodalen statt. In Wien gab es darüber hinaus vor der zweiten und der im Frühjahr 1971 stattfindenden dritten Session Veranstaltungsserien des Bildungswerks der Katholischen Aktion und der Theologischen Kurse für Laien, in denen die synodale Thematik bis in die Regionen hinaus in Referaten und Podiumsdiskussionen vermittelt wurde. Wenn dieser *Bildungsprozeß* auch nicht überschätzt werden soll, so stellt er doch schon jetzt einen wesentlichen Impuls der Synoden dar, weil es hier für Österreich erstmals in größerem Ausmaß gelungen ist, theologische Erwachsenenbildung mit der konkreten Aufgabenstellung, die sich aus den neuen Möglichkeiten der Mitbestimmung ergibt, zu verbinden.

Lehren des Verfahrens

4. Mit dem Eintritt in die Beratungen der Synodalversammlung entstanden schließlich die typischen Schwierigkeiten des ungewohnten parlamentarischen Verfahrens in einem großen Forum. Keine der Synoden, das steht bisher fest, blieb davon verschont. In Brixen brachte die heiße Debatte über Statut und Geschäftsordnung die Synode praktisch um eine ganze Session in Verzug. Durchwegs erwies es sich als notwendig, die *Geschäftsordnungen mit sehr großen Freiheiten* für Rede- und Antragsmöglichkeiten zu versehen, um das unvermeidliche anfängliche Mißtrauen gegen die bischöfliche und präsidiale Führung der Synoden aufzufangen. Das brachte allerdings uferlose Sitzungen mit sich und machte die Bewältigung des Stoffes nahezu unmöglich. Die erste Session der Wiener Synode mußte im Januar 1969 nach Erledigung etwa der Hälfte der Tagesordnung abgebrochen werden, und der zweite Teil der ersten Session, der daraufhin im Mai 1969 abrollte, führte zu einer Krise, weil es nicht annähernd gelang, dabei die restliche Hälfte der Vorlagen durchzubringen. Linz, Eisenstadt und Brixen erlebten im Herbst 1970 dasselbe: *Die richtige Weite der Geschäftsordnung und die Abschätzung des nötigen Zeitaufwands mußten ziemlich mühsam erlernt werden*. Dazu kommen die Schwierigkeiten der Tagungsleitung: Auch die Vorsitzenden mußten ihr Handwerk erst erlernen, niemand im kirchlichen Raum verfügte schon im vorhinein über die einschlägigen Erfahrungen. In Brixen ging man noch während der konstituierenden Sitzung auf Antrag aus der Synodalversammlung selbst zu einer Beschränkung der Redezeit über, die anderswo schon in der Geschäftsordnung vorgesehen war. In Wien erarbeitete man zwischen erster und zweiter

Session eine *tiefgreifende Reform des Statuts und der Geschäftsordnung*, in der sich nun die Synode selbst — ohne Druck von oben — die verhandlungstechnisch notwendigen Beschränkungen auferlegte. Der Erfolg der zweiten Session im Oktober 1970 hat diesem Vorgehen recht gegeben.

5. Über die Ergebnisse der österreichischen Synodensessionen im einzelnen zu berichten, würde den Rahmen dieses Überblicks sprengen. Doch läßt sich sagen, daß *drei verschiedene Wege zur Eingrenzung des Stoffes* versucht wurden, die sich nicht alle als gleich gangbar erwiesen. Wieder mußte die Wiener Synode, die noch vor der Salzburger mit ihren Vorbereitungen begann, die größten Veränderungen durchmachen. Unmittelbar nach dem Konzil lautete das Konzept für die Abhaltung einer Synode: Anwendung der Konzilsbeschlüsse auf die Diözese. Damit entstand eine erste Kommissionseinteilung nach den wichtigsten Konzilsdokumenten, in der für die lokale Ebene wesentliche Fragen fehlten (etwa Caritas oder Frau in der Kirche), in der andererseits zu „nicht anwendbaren“ Themen Vorlagen erstellt werden sollten. Noch heute ist die Funktion der Theologischen Kommission, die ihren Ursprung von der Kirchenkonstitution des Konzils herleitet, im Rahmen der Wiener Synode ungeklärt. Als man die Fragwürdigkeit dieses Konzepts einsah, begann man die Wiener Synode planmäßig mit in der Diözese aktuellen Themen anzureichern. Das Ergebnis war eine Überfülle des Stoffes ohne Schwerpunkte, an der die synodale Arbeit selbst in einer so großen Diözese wie Wien zeitweise zu ersticken droht. Dieser zweite Weg ist zwar prinzipiell durchführbar, erfordert aber sehr großen Kraft- und Zeitaufwand und ist eine wesentliche Ursache der zeitweise sehr deutlichen *Synodenmüdigkeit*.

Resultat: bereichernd, aber ungewiß

Ein dritter Weg schließlich wurde bereits in Salzburg praktiziert. Unter dem Thema „Erneuerung der Kirche durch lebendige Christengemeinden“ konnte eine Auswahl und Rangordnung der Beratungsgegenstände vorgenommen werden, die sich daraufhin in einem sinnvollen Zusammenhang als übersichtliches Ganzes darstellten. Diesem Weg der Gruppierung der Themen um einen Schwerpunkt folgten Eisenstadt und Brixen, Linz nimmt eine Zwischenstellung ein. Die Dichte der synodalen Vorgänge in Österreich hat zu einer sehr *raschen Veränderung in der Bewertung der synodalen Beschlüsse und Ergebnisse* geführt. Was an Beschlüssen tatsächlich zu einer Veränderung der Diözesen auf lange Sicht führen kann, sind allein die strukturellen Veränderungen der Amtsführung. Neue Diözesaneinteilungen, die Errichtung von Sprengelgemeinden und die pastoralen Räte auf allen Ebenen stellen ein bleibendes und weiterwirkendes Ergebnis dar. Daher sind die Debatten über Pfarrgemeinde- und Diözesanräte in allen Synoden bisher ein Kernpunkt der Auseinandersetzung gewesen. Auch dort, wo keine Synode in Aussicht genommen ist, wird in dieser Richtung gearbeitet: Am 17. Oktober 1970 konstituierte sich unter dem Vorsitz des steirischen Bischofs Weber der Diözesanrat der Diözese Graz-Seckau. Was allerdings die übrigen pastoralen, liturgischen und theologischen Themen der Synoden betrifft, tritt immer mehr die Erkenntnis in den Vordergrund, daß *das eigentlich Bedeutende im Beratungsvorgang selbst besteht*, weil sich die meisten Beschlüsse nicht gesetzlich exekutieren lassen und nur selbst wieder Ma-

terial einer weiterlaufenden Meinungsbildung darstellen. Damit aber erhalten jene recht, die den synodalen Vorgang selbst, also ein geordnetes System der Meinungsbildung, für das entscheidende Ergebnis der Synoden halten, das nicht wieder aufgegeben werden darf.

Das Schweizer Modell

Das Schweizer Synodenprojekt läuft zeitlich mit den deutschen fast parallel. Der Beschluß der dortigen Bischofskonferenz fiel nur wenige Tage nach der deutschen Entscheidung. In der Anlage ist es jedoch stärker verwandt mit dem österreichischen Modell. Auf Grund des späteren zeitlichen Ansatzes konnte man sich in der Schweiz aber offensichtlich Erfahrungen ersparen, die man in Österreich, besonders in Wien (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 102 und 24. Jhg., S. 291), machen mußte. Man verstand die Entscheidung zwischen Diözesansynoden und nationalen Synoden von Anfang nicht als Alternative, sondern entschied sich gleich für eine Zwischenlösung, die der gegenwärtigen österreichischen Synodensituation entspricht. Nach gemeinsamer Vorbereitung werden diözesane Synoden abgehalten. Die verbleibenden gemeinsamen Probleme sollen aber dann in einer Veranstaltung auf Bundesebene verabschiedet werden. Auch an synodale Zwischenveranstaltungen nach Sprachgruppen ist gedacht.

In der Schweiz ist föderalistisches Denken stark ausgeprägt. Meist nur ungerne treten Gemeinden Kompetenzen an den Kanton, Kantone an den Bund ab. Auch kirchliches Leben und Organisation tragen einen föderalistischen Stempel. Auf diesem Hintergrund sind Wachstum der Synoden-Idee und Art der Vorbereitung zu sehen.

Im Mai 1966 äußerte der Bischof von Chur die Absicht, eine Diözesansynode einzuberufen. Aussprachen zwischen den Bischöfen, deren Diözesen mehrheitlich in deutschem Sprachgebiet liegen, führten zur Erkenntnis, daß für ein derartiges Unternehmen auf jeden Fall eine Zusammenarbeit im gleichen Sprachgebiet nötig sei. Schließlich wurde die Frage der Bischofskonferenz vorgelegt, die am 11. März 1969 den Beschluß faßte, in allen Diözesen sollen Synoden gemeinsam vorbereitet und im Jahre 1972 begonnen werden.

Gemeinsam vorbereiten, getrennt tagen

In der Schweiz werden grundsätzlich *Diözesansynoden* geplant, die gemeinsam vorbereitet werden. In der Vorbereitungszeit liegt der Schwerpunkt auf der gesamtschweizerischen Ebene. Dort wird entschieden, für welche Fragen eine gesamtschweizerische, für welche eine sprachregionale Vorlage für die Synoden erarbeitet werden soll. Darüber hinaus steht es den Diözesen frei, ihrer Synode weitere Themen vorzulegen. Die Synodensitzungen sollen aber grundsätzlich in den einzelnen Diözesen stattfinden.

Von der Thematik her würde sich eher eine *National-synode* aufdrängen. Die Vorbereitung einer National-synode würde zudem bedeutend weniger strukturelle und organisatorische Fragen aufwerfen, als dies beim „Schweizer Modell“ der Fall sein wird. Für das „Schweizer Modell“ sprechen jedoch folgende Gründe: 1. Wenn sich auch *sprachliche Schwierigkeiten* überwinden ließen, wür-

den die Synodalen einer schweizerischen Nationalsynode kirchlichen Gemeinschaften entstammen, deren Leben von verschiedenen Kulturen verschieden geprägt ist. Neben den übrigen bestehenden Spannungen würde dies eine zu große Geduldsprobe, wenn nicht sogar eine Überforderung für die Synodalen bedeuten. 2. Ein Mehrheitsbeschluss würde von sprachlichen Minderheiten als ungute *Majorisierung* und als Versuch, ihnen das Schema des deutschsprachigen kirchlichen Lebens aufzuprägen gewertet. 3. Eine diözesane Durchführung ermöglicht zudem ein *besseres Vertretungsverhältnis*, was die Einbeziehung eines größeren Teiles des Volkes Gottes zum Mitdenken und Übernehmen von Verantwortung erleichtert. Synoden auf der *sprachregionalen Ebene* steht wiederum das Faktum entgegen, daß von den sechs Bistümern nur zwei vollständig in einem Sprachgebiet liegen. Für den Fall, daß die Stellungnahmen verschiedener Diözesansynoden zur gleichen gemeinsam erarbeiteten Vorlage verschieden ausfallen, muß entweder ein gesamtschweizerisches Bereinigungsverfahren oder eine *gesamtschweizerische Synodensitzung*, bestehend aus Delegationen der einzelnen Synoden, vorgesehen werden. Ähnliches muß auf sprachregionaler Ebene in Betracht gezogen werden. Ein Entscheid, welche der erwähnten Möglichkeiten realisiert werden soll, steht noch aus.

Aktion Bischofsbriefe

Als Auftakt für die Synodenvorbereitung richteten vorerst die einzelnen Bischöfe einen Brief an ihre Priester, in dem sie zu Mitarbeit und Gebet für die Synoden aufforderten. Ende September 1969 veröffentlichte die Schweizerische Bischofskonferenz einen allgemeinen Aufruf. Schließlich wurde Ende Oktober den einzelnen Gläubigen ein Brief ihres Bischofs zugestellt.

Die Empfänger wurden darin aufgefordert, Themen vorzuschlagen, die ihnen besonders am Herzen liegen und die nach ihrer Meinung von den Synoden behandelt werden sollten. Um die Mitarbeit zu erleichtern, lag den Bischofsbriefen eine Antwortkarte bei. Sie enthielt neben personellen Angaben sieben Themen, die der Antwortende aus seiner Sicht nach ihrer Wichtigkeit ordnen konnte. Zudem riefen die Bischöfe damals zu brieflichen Äußerungen der Gläubigen auf.

Auf die 1344 155 hergestellten Bischofsbriefe (wieviele tatsächlich an die Adressaten gelangt sind, konnte nicht ermittelt werden) gingen 153 872 Antwortkarten ein. Unter Berücksichtigung der von Familien und Personengruppen gemeinsam ausgefüllten Karten ist errechnet worden, daß sich 335 638 Personen an der Aktion beteiligten. Somit hat immerhin fast jeder fünfte erwachsene katholische Schweizer auf den Brief des Bischofs geantwortet.

Was die *Rangierung der vorgelegten Themen* betrifft, stellt der Auswertungsbericht fest: Extreme Rangdifferenzen fehlen. Dennoch zeigt sich eine leichte Dominanz der Themen „Ehe und Familie“, „Jugend“ und „Glaubensschwierigkeiten“. Von geringerer Bedeutung dagegen sind den befragten Personen „Kirche und Welt“, „Ökumene“ und „Kirchliches Leben“. Das „Priester“-problem steht zwischen den genannten Gruppen. Die Rangierung der Probleme variiert nach einzelnen Bistümern, doch kann auch hier wieder eine allgemeine leichte Dominanz der Themen „Ehe und Familie“, „Glaubensschwierigkeiten“ und „Jugend“ festgestellt werden.

Ungefähr jede dritte Karte enthielt weitere Themenvor-

schläge. Dabei wurden über 200 verschiedene Einzelthemen vorgelegt. Über tausendmal wurden folgende Themen genannt: Beichtpraxis, Geburtenkontrolle, Glaubensfragen, Gottesdienstformen, Handkommunion, Jugend, Selbstverständnis und Aufgabe der Kirche, Mitverantwortung der Laien, Liturgie, Mischehe, Ökumene, Ordensleben, Predigt, Priester, Religionsunterricht, Seelsorgeplanung, Durchführung der Synode, Zölibat.

Zusammen mit den Antwortkarten haben die Schweizer Bischöfe insgesamt 10 413 Briefe erhalten. Vorschläge zur Thematik sind stichwortartig registriert worden. Zudem sind Auszüge aus besonders interessanten oder besonders wertvollen Briefen zu Händen der Vorbereitungskommissionen hergestellt worden. Da sehr oft persönliche Probleme vorgelegt wurden, mußten sehr viele Briefe persönlich beantwortet werden.

Vorbereitende Kommissionen

In den Aufgabenbereich der vorbereitenden Gremien fallen die Erarbeitung des Statuts und der Synodenvorlagen. Die Durchführung beginnt mit der Diskussion von vorbereiteten und bereits öffentlich diskutierten Texten durch die Synodalen. Die Verantwortung für die Vorbereitung trägt die *Interdiözesane Vorbereitungskommission*. Sie besteht aus je einem Delegierten jedes Bischofs, aus je vier Vertretern der größeren, je zwei Vertretern der kleineren Diözesen, gewählt durch die Seelsorge- bzw. Priesterräte, drei Ordensleuten, gewählt durch die Vereinigung der höheren Ordensoberen, und je einem Berater der *evangelischen und der christkatholischen Kirche*. Die Aufgabe dieser Kommission besteht darin, die Grundsätze für die Vorbereitung festzulegen, einen Themenkatalog zu erstellen, für einzelne Aufgaben Sachkommissionen einzusetzen und die Arbeit aller Vorbereitungsgremien zu koordinieren.

Die *Delegierten der Bischöfe* (I. Fürer, Bischofsvikar, St. Gallen, Präsident; J. Bayard, Generalvikar, Sitten; O. Bernasconi, Pfarrer, Lugano; F. Dommann, Bischofsvikar, Solothurn; A. Sustar, Bischofsvikar, Chur; J. Vonlanthen, Kanzler, Fribourg; L. Müller, Abtei St-Maurice) bilden die Konferenz der Bischofsdelegierten, die zugleich Arbeitsausschuß der Interdiözesanen Vorbereitungskommission ist. Für die Vorbereitung ist ein Zentralsekretariat (P. Unold) in Solothurn und ein westschweizerisches Sekretariat (A. Menoud) in Fribourg errichtet worden. Die Bischofsdelegierten haben die Aufgabe, die Bischöfe ständig zu informieren und um ihre Meinung zu fragen. Das Thema Synode ist ein ständiges Traktandum der Bischofskonferenz. Zudem hat bisher eine gemeinsame Sitzung der Bischofskonferenz mit der Konferenz der Bischofsdelegierten stattgefunden. Weitere derartige Sitzungen sind vorgesehen.

Die Erarbeitung eines Statuts ist im Gange. Die Statutkommission (Präsident: Prof. B. Schnyder, Fribourg) hat vorerst ekklesiologische, soziologische und kanonistische Grundlagen zu klären gesucht. Sie erarbeitet momentan ein Gesamtstatut, eine Wahlordnung, eine Geschäftsordnung und eine Regelung für interdiözesane Sitzungen. Es handelt sich dabei um *Rahmenordnungen*, die eine Anpassung an die verschiedenen Situationen in den einzelnen Diözesen ermöglichen. Diese Kommission will im März 1971 einen Statutentwurf publizieren, der öffentlich diskutiert, umgearbeitet und im Herbst 1971 durch die Bischofskonferenz verabschiedet werden soll.

Die Arbeit am *Themenkatalog* wurde aufgenommen, nach-

dem die Anregungen aus den Eingaben zusammengestellt waren. Die Themen sollen grundsätzlich so umschrieben werden, daß sich je eine Kommission mit einem Thema befassen kann. Soweit es sich heute überblicken läßt, sollen folgende Themenkreise vorgesehen werden:

Glaube und Glaubensverkündigung heute; Bedeutung der Kirche für den Menschen von heute; Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde; Ökumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen; Information und Meinungsbildung in Kirche und Öffentlichkeit; Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften; Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz; Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft; Bildungsfragen und Freizeitgestaltung; Verantwortung des Christen in Arbeit und Wirtschaft; Mitverantwortung des Christen für die dritte Welt, die Mission und den Frieden; Planung der Heilssorge in der Schweiz. Bisher sind zwei Kommissionen eingesetzt worden, die sich mit den Themen „Glaube und Glaubensverkündigung heute“ (Präsident: Prof. A. Müller, Fribourg) und „Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft“ befassen.

Eine Änderung des Kataloges auf begründete Eingaben hin wird möglich sein.

Die Interdiözesane Vorbereitungskommission hat bereits *ökumenische Beziehungen* angeknüpft. Je ein Vertreter des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und des christkatholischen Bischofs nehmen als Berater an ihren eigenen Sitzungen teil. Damit haben diese Kirchen Gelegenheit, die Vorbereitungsarbeit aus nächster Nähe zu verfolgen und Wünsche unmittelbar anzubringen. Ebenso weisen die bis jetzt bestehenden Kommissionen nicht-katholische Berater auf. Dasselbe ist für die weiteren zu bildenden Vorbereitungskommissionen vorgesehen. Zusammen mit den katholischen theologischen sind auch die reformierten Fakultäten und die christkatholische Fakultät um ihre Mithilfe gebeten worden. Die meisten haben eine zustimmende Antwort gegeben.

Dialogische Offenheit

Die Synoden sollen in möglichst großer Offenheit vorbereitet werden. Die Kommissionen haben den Auftrag, wichtige Fragestellungen und Entwürfe zu publizieren und öffentlich zur Diskussion zu stellen. Diözesane und gesamtschweizerische Gremien sollen in ein Vernehmlassungsverfahren eingeschaltet werden. Zudem soll die ganze Öffentlichkeit aufgerufen werden, Abänderungsvorschläge zu Händen der Kommission einzubringen. Erst nach Würdigung solcher Vorschläge sollen die Vorlagen durch die Vorbereitungskommissionen zu Händen der Synoden verabschiedet werden.

Ein echter Dialog wird dann zustande kommen, wenn sich auch spontane Gruppen einschalten. Die katholische *Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung* (KAGEB, Luzern) hat sich dieses Anliegen im Gebiet der deutschsprachigen Schweiz angenommen. Sie entspricht damit dem Wunsch der offiziellen Vorbereitungsgremien, arbeitet aber in eigener Verantwortung und tritt somit als eigentlicher Dialogpartner der offiziellen Vorbereitung auf. Die Arbeitsgemeinschaft will Diskussionsunterlagen zur Verfügung stellen, Gesprächsleiterkurse organisieren und durch die Aktion „Drehscheibe“ (Zürich) eine horizontale Verbindung zwischen solchen Gruppen herstellen, damit Ergebnisse und Ansichten der Gruppen gegenseitig zur Kenntnis gebracht und eventuell in gebündelter Form der

Synodenvorbereitung unterbreitet werden können. Die ganze Arbeit ist eben angelaufen, so daß ein Urteil, wie weit sie ihr Ziel erreicht, nicht möglich ist.

Damit ein Dialog mit der Synodenvorbereitung möglich ist, sind in den einzelnen Diözesen Stellen bezeichnet worden, über die man an die einzelnen Kommissionen gelangen kann. Die Vorbereitungsgremien veröffentlichen ihre Vorschläge im *Synodensonderdienst* der KIPA (Fribourg), der in loser Folge erscheint und von jedermann abonniert werden kann. Von besonderer Bedeutung in diesem Dialog sind Eingaben von Verbänden und spezialisierten Gremien. Manche liegen bereits vor, andere sind in Aussicht gestellt worden. Die katholische Arbeiterbewegung hat z. B. auf Grund einer eigenen Umfrage festgestellt, daß auch kirchentreue und praktizierende Katholiken durchaus neuzeitlich eingestellt sind und die Reform der Kirche bejahen.

Besonders wertvolle Dienste für die Mitglieder der Vorbereitungskommissionen leistet die Prospektivstudie „Kirche 1985“. Sie wurde von der Pastoralplanungskommission der Schweizerischen Bischofskonferenz 1967 in Auftrag gegeben und ist im Oktober 1970 erschienen (Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut, St. Gallen). Sie ermöglicht den Mitarbeitern einen wertvollen Überblick über die Zukunftsperspektiven in den verschiedenen Gesellschaftsbereichen.

Das Statut der Synode der BRD

Das Statut war neben einem ersten Themenvorschlag (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 475) das einzige Dokument, das schon in der ersten noch vor-vorbereitenden Phase der Öffentlichkeit vorgelegt wurde. Im Anschluß an die außerordentliche Vollversammlung vom 29. August 1969 publizierte die Deutsche Bischofskonferenz einen von der „Gemeinsamen Studiengruppe“ ausgearbeiteten Entwurf, für dessen Diskussion sie allerdings nur gut zwei Monate Zeit ließ. Der Entwurf wurde mit geringfügigen Änderungen bereits auf der nächsten außerordentlichen Vollversammlung der Bischofskonferenz am 11. November 1969 verabschiedet und anschließend veröffentlicht. Eine Verlängerung der Diskussionsfrist wurde damals mit der Begründung abgelehnt, bei einer Weiterführung der Diskussion seien kaum noch neue Gesichtspunkte zu erwarten. Allerdings hatte damals nicht einmal das Zentralkomitee der deutschen Katholiken den Text zu Ende diskutiert, weswegen auf der darauffolgenden Sitzung des ZdK die Entscheidung der Bischofskonferenz mit einigem Bedauern zur Kenntnis genommen wurde. Erst bei der Ausarbeitung und Verabschiedung der Geschäftsordnung stellte sich heraus, wie diskussionswürdig das Statut gewesen wäre und wie sehr man sich mit der frühen Verabschiedung des Statuts in Zugzwang begab.

Artikel 1 Aufgabe

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat die Aufgabe, in ihrem Bereich die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils zu fördern und zur Gestaltung des christlichen Lebens gemäß dem Glauben der Kirche beizutragen.

Artikel 2 Mitglieder

1. Mitglieder der Synode sind, sofern sie in einem Bistum der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben:

- a) die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz
- b) je 7 gewählte Mitglieder aus jedem Bistum, davon mindestens je 3 Priester. (Das aktive Wahlrecht wird gemeinsam von

den diözesanen Räten — Priesterrat, Diözesanrat der Katholiken, Seelsorgerat — ausgeübt.)

c) bis zu 40 vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken gewählte Männer und Frauen. (Das Zentralkomitee wählt sie unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche.)

d) 22 Ordensleute (10 Ordenspriester, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberen; 10 weibliche Ordensleute, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen; 2 Ordensbrüder, gewählt von der Vereinigung höherer Ordensoberen der Brüderorden und -kongregationen).

e) bis zu 40 von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Männer und Frauen (die Berufung erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche).

2. Die nach 1 b) und c) zu Wählenden brauchen nicht Mitglieder der Gremien zu sein, von denen sie gewählt werden. Wenn in einem Bistum eines der unter b) genannten Gremien nicht besteht, geht das entsprechende Wahlrecht auf das Gremium über, welches die Funktion des nichtbestehenden Gremiums in der Regel ausübt. Die Einzelheiten des Verfahrens für die Wahl der nach b) zu Wählenden werden in der jeweiligen Diözese geregelt. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Diözesanbischof.

3. Mitglied der Synode kann nur werden, wer der römisch-katholischen Kirche angehört.

4. Die Mitglieder der Synode werden für die Gesamtdauer der Synode gewählt bzw. berufen. Scheidet ein Mitglied der Synode vor deren Beendigung aus, so nimmt das Gremium, von dem das Mitglied gewählt bzw. berufen war, eine Nachwahl bzw. Nachberufung vor.

5. Die Mitglieder der Synode können sich nicht vertreten lassen. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

Artikel 3 Berater und Sachverständige

1. Als Berater können sachverständige Katholiken berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten der Synode auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz oder der Zentralkommission der Synode.

2. Berater haben in der Sachkommission, der sie angehören, beschließendes Stimmrecht; ihr Stimmrecht erstreckt sich jedoch nicht auf die Wahl des Kommissionsvorsitzenden. Sie haben das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung; bei einer Vorlage ihrer Sachkommission in der Vollversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.

3. Die Sachkommissionen können darüber hinaus von Fall zu Fall Sachverständige für ein zu bearbeitendes Thema einladen. Diese Sachverständigen haben in der Sachkommission beratende Stimme. Als Sachverständige können auch Nichtkatholiken eingeladen werden.

Artikel 4 Beobachter und Gäste

1. Nichtkatholische Kirchen und Gemeinschaften können eingeladen werden, Beobachter zu entsenden.

2. Außerdem können Gäste eingeladen werden.

3. Die Einladung von Beobachtern und Gästen erfolgt durch das Präsidium.

4. Beobachter und Gäste haben das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung.

Artikel 5 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist als Versammlung aller Mitglieder das beschließende Organ der Synode.

2. Alle Mitglieder haben gleiches beschließendes Stimmrecht.

3. Die Presse ist in der Regel zu den Sitzungen der Vollversammlung zugelassen. Über Ausnahmen sowie über die Zulassung von Hörfunk und Fernsehen entscheidet das Präsidium.

Artikel 6 Präsidium

1. Das Präsidium der Synode besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten.

2. Präsident ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz.

Er hat den Vorsitz in der Vollversammlung der Synode. Als Vizepräsidenten werden von der Synode aus ihren Mitgliedern auf Vorschlag der Vorbereitungskommission gewählt: ein Bischof, ein Priester, zwei Laien, davon eine Frau.

Artikel 7 Sekretariat

1. Der Sekretär der Synode und sein Stellvertreter (Laie) werden von der Deutschen Bischofskonferenz bestellt. Sie sind an die Weisungen des Präsidenten gebunden und haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung und der Sachkommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

2. Leitende Mitarbeiter des Sekretariates werden von der Deutschen Bischofskonferenz bestellt.

3. Zum Sekretariat gehört eine Presse- und Informationsstelle.

Artikel 8 Vorbereitungskommission

Die von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Vorbereitungskommission kann Arbeitsausschüsse bilden. Sie beendet ihre Arbeit mit Beginn der Synode.

Artikel 9 Kommissionen der Synode

1. Für die Dauer der Synode werden eine Zentralkommission und Sachkommissionen gebildet.

2. Der Zentralkommission obliegt die Koordinierung der synodalen Arbeit, die Sachkommissionen haben die Vorlagen an die Vollversammlung zu erarbeiten.

3. Die Zentralkommission besteht aus dem Präsidium, dem Sekretär der Synode, den Vorsitzenden der Sachkommissionen sowie 10 von der Synode gewählten Mitgliedern. Die Zentralkommission kann bis zu 5 weitere Mitglieder kooptieren.

4. Die Synode bestimmt, welche Synodalmitglieder den Sachkommissionen im einzelnen zugewiesen werden. Die Zuweisung der Berater erfolgt durch das Präsidium. Die Zahl der Berater in einer Sachkommission darf die der Synodalmitglieder nicht übersteigen.

5. Jede Sachkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Berichterstatter und den Protokollführer; der Vorsitzende muß Mitglied der Synode sein.

Artikel 10 Dauer der Synode

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt über den Beginn und — im Benehmen mit der Zentralkommission — über das Ende der Synode.

Artikel 11 Beratungsgegenstände

1. Die Beratungsgegenstände werden von der Vorbereitungskommission bzw. nach Konstituierung der Synode von der Zentralkommission vorgeschlagen und vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz festgesetzt.

2. Mit schriftlichem Antrag von wenigstens 30 Mitgliedern der Synode können zusätzliche Beratungsgegenstände angemeldet werden. Sie werden von der Zentralkommission geprüft und können vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz für die nächste Sitzungsperiode in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Anträge, deren Gegenstände einer gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, können nur in Form eines Votums an den Heiligen Stuhl eingebracht werden.

Artikel 12 Beratungsverfahren

1. Vorlagen können nur von der jeweils zuständigen Sachkommission eingebracht werden. Sie sind nach Prüfung durch die Zentralkommission der Vollversammlung vorzulegen. Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, Änderungs- oder Zusatzanträge schriftlich einzureichen.

2. Zu jeder Vorlage finden mindestens zwei Lesungen statt. Die erste und die zweite Lesung können nicht innerhalb derselben Sitzungsperiode gehalten werden.

3. Spätestens einen Monat vor der ersten Lesung geht die Vorlage den Mitgliedern zu. Gleichzeitig wird sie der Öffentlich-

keit zugänglich gemacht. In der ersten Lesung wird über die Annahme der Vorlage als Verhandlungsgrundlage abgestimmt. Änderungs- und Zusatzanträge, die nicht abgelehnt werden, sind an die zuständige Sachkommission zu überweisen. Diese überarbeitet die Vorlage unter Würdigung der überwiesenen Änderungs- und Zusatzanträge.

4. Spätestens zwei Monate vor der zweiten Lesung geht die überarbeitete Vorlage den Mitgliedern zu. Gleichzeitig wird sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Änderungs- oder Zusatzanträge zu dieser Vorlage müssen spätestens einen Monat vor der zweiten Lesung schriftlich bei der Zentralkommission eingereicht werden. Während der zweiten Lesung können weitere Änderungs- oder Zusatzanträge von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Verhandlung zugelassen werden. In der zweiten Lesung finden die Abstimmungen über die Änderungs- und Zusatzanträge und, sofern nicht eine weitere Lesung erforderlich ist, die Schlussabstimmung über die Vorlage statt.

5. Vor jeder Lesung ist der Deutschen Bischofskonferenz Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorlagen zu geben. Bedenken der Deutschen Bischofskonferenz, die in der Lehrautorität oder im Gesetzgebungsrecht der Bischöfe begründet sind, werden der Vollversammlung spätestens während der zweiten Lesung mit entsprechender Begründung bekanntgegeben.

Artikel 13 *Beschlußfassung*

1. Die Vollversammlung der Synode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

2. Für die Annahme einer Vorlage in der Schlußabstimmung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; desgleichen für die in Art. 12, Abs. 4 erwähnte Zulassung weiterer Änderungs- oder Zusatzanträge. Für die Annahme eines sonstigen Antrages genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Erklärt die Deutsche Bischofskonferenz, daß sie einer Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen kann, so ist zu dieser Vorlage eine Beschlußfassung der Vollversammlung der Synode nicht möglich. Eine erneute Verweisung der Sachfrage an die zuständige Sachkommission zur Erarbeitung einer neuen Vorlage ist damit nicht ausgeschlossen.

4. Enthält eine Vorlage Anordnungen, so ist eine Beschlußfassung in der Form der Anordnung nicht möglich, wenn die Deutsche Bischofskonferenz erklärt, daß zu den vorgeschlagenen Anordnungen die bischöfliche Gesetzgebung für den Bereich der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland versagt werden muß.

5. Wahlen und Abstimmungen zu Beratungsgegenständen erfolgen geheim.

Artikel 14 *Bekanntgabe und Inkrafttreten der Beschlüsse*

1. Beschlüsse der Synode werden durch den Präsidenten der Synode bekanntgegeben und in den Amtsblättern der Bistümer veröffentlicht.

2. Beschlüsse der Synode, die Anordnungen enthalten, treten in den einzelnen Bistümern mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums als Gesetz der Deutschen Bischofskonferenz oder — je nach Zuständigkeit — als Diözesangesetz in Kraft.

Artikel 15 *Geschäftsordnung*

Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung. Sie wird von der Vorbereitungskommission im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen. Änderungen der Geschäftsordnung können auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern der Synode durch die Vollversammlung beschlossen werden.

Artikel 16 *Inkrafttreten des Statutes*

Dieses Statut tritt nach Annahme durch die Deutsche Bischofskonferenz und nach Zustimmung des Heiligen Stuhles in Kraft. Es kann nur durch die Deutsche Bischofskonferenz mit Zustimmung des Heiligen Stuhles geändert werden.

Die umstrittene Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Synode wurde in einer eigens dafür geschaffenen Unterkommission der Vorbereitungskommission in mehreren Arbeitsgängen entworfen und am 4. September 1970 von der Vorbereitungskommission verabschiedet. Die Vollversammlung der deutschen Bischofskonferenz hat ihr auf ihrer ordentlichen Vollversammlung vom 22. September 1970 zugestimmt. Nach der Meinung des Synodensekretariats schöpft die Geschäftsordnung alle Möglichkeiten des Statuts aus. Mitglieder der Vorbereitungskommission waren im Urteil vorsichtiger. Erste Reaktionen in der Öffentlichkeit und aus dem Kreis der Synodalen lassen vermuten, daß über die konstituierende Sitzung hinaus mit Geschäftsordnungsdebatten, die unter Umständen auch Teile des Statuts einbeziehen, zu rechnen ist. Nach Artikel 15 des Statuts können Änderungen der Geschäftsordnung auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Synodalen durch die Vollversammlung beschlossen werden. Änderungen des Statuts bleiben der Bischofskonferenz und der Zustimmung Roms vorbehalten.

I. *Vollversammlung*

§ 1 *Zusammensetzung der Vollversammlung*

1. Der Vollversammlung gehören die Mitglieder der Synode gem. Art. 2 Abs. 1 des Statuts der Synode an. Der Sekretär und der stellvertretende Sekretär der Synode gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an (Art. 7 Abs. 1 Statut).

2. Mit dem Recht der Anwesenheit nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung die Berater der Sachkommissionen, die Beobachter nichtkatholischer Kirchen und Gemeinschaften und die eingeladenen Gäste teil (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Statut). Ferner können an den Sitzungen der Vollversammlung die leitenden Mitarbeiter des Sekretariats (Art. 7 Abs. 2 Statut) und die Sekretäre der Sachkommissionen teilnehmen. Die Berater der Sachkommissionen können sich bei der Beratung von Vorlagen der Sachkommission, der sie angehören, zu Wort melden (Art. 3 Abs. 2 Statut).

§ 2 *Einberufung der Vollversammlung*

1. Die Synode wird unter Wahrung der Vorschrift des Art. 10 des Statuts der Synode zu ihrer konstituierenden Vollversammlung auf Vorschlag der Vorbereitungskommission durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einberufen.

2. Die weiteren Sitzungen der Vollversammlung werden durch den Präsidenten mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Sitzung der Vollversammlung schriftlich einberufen. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder der Synode hat der Präsident die Vollversammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 3 *Wahl der Vizepräsidenten*

1. Die Vollversammlung wählt auf Vorschlag der Vorbereitungskommission auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte als Vizepräsidenten einen Bischof, einen Priester und zwei Laien (einen Mann und eine Frau) (Art. 6 Abs. 2 Statut). Die Vorbereitungskommission hat für die Wahl jedes Vizepräsidenten mindestens zwei Kandidaten vorzuschlagen.

2. Die Wahl jedes Vizepräsidenten erfolgt in einem gesonderten Wahlvorgang. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhalten hat. Hat im ersten und zweiten Wahlgang keiner der für diese Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die höchste und nächsthöchste Stimmenzahl erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die höhere Stimmenzahl erhalten hat.

3. Scheidet einer der Vizepräsidenten während der Dauer der

Synode als Mitglied der Synode aus oder legt er sein Amt als Vizepräsident nieder, so wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte in ihrer nächsten Sitzung auf Vorschlag der Zentralkommission einen Nachfolger. Die Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 *Leitung der Vollversammlung*

1. Der Präsident hat den Vorsitz in der Vollversammlung (Art. 6 Abs. 2 Statut). Er eröffnet und schließt die Sitzungen der Vollversammlung.
2. Das Präsidium bestellt für die einzelnen Sitzungen der Vollversammlung mindestens zwei Moderatoren. Die Moderatoren haben in der vom Präsidium festzulegenden Reihenfolge die Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung zu leiten. Moderator kann nur werden, wer Mitglied der Synode ist.

§ 5 *Beratungen in der Vollversammlung*

1. Der Moderator hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.
2. Das Wort wird in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen durch den Moderator erteilt. Der Moderator kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen. Die Wortmeldungen sind schriftlich abzugeben.
3. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz oder ein von ihm benannter Bischof, der Sekretär der Synode und, bei Vorlagen einer Sachkommission, der jeweilige Berichtsersteller erhalten außer der Reihe das Wort.
4. Der Moderator kann mit Genehmigung des Redners Zwischenfragen zulassen.
5. Will der Moderator, der die Beratung leitet, selbst das Wort ergreifen, so muß er für diese Zeit die Leitung der Beratung abgeben.
6. Der Moderator erteilt das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Reihenfolge der Redner. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird nur am Ende der Beratung, spätestens aber am Ende des betreffenden Sitzungstages erteilt.
7. Die Redezeit jedes Redners wird auf 5 Minuten beschränkt. Der Moderator oder auf einen entsprechenden Antrag hin die Vollversammlung kann die Beschränkung der Redezeit abändern oder aufheben. Die Beschränkung der Redezeit gilt nicht für die Erstattung des Berichtes einer Sachkommission gem. § 18 der Geschäftsordnung und für die Abgabe einer Stellungnahme der Bischofskonferenz sowie den Vortrag von Bedenken gem. Art. 12 Abs. 5 des Statuts der Synode.
8. Bei Anträgen auf Schluß oder Wiederaufnahme der Beratung des Tagesordnungspunktes oder einer Einzelfrage, auf Schließung der Rednerliste, auf Unterbrechung der Lesung oder der Sitzung sowie auf Abänderung der Redezeit hat der Moderator auf Verlangen vor der Abstimmung einem Redner für und einem Redner gegen diesen Antrag das Wort zu erteilen. Danach wird über den Antrag ohne weitere Beratung abgestimmt.

§ 6 *Anträge in der Vollversammlung*

1. In der Vollversammlung können folgende Anträge gestellt werden:
 - (1) Vorlagen der Sachkommissionen (Art. 12 Abs. 1 Statut),
 - (2) Änderungs- und Zusatzanträge zu den Vorlagen der Sachkommissionen (Art. 12 Abs. 3 und 4 Statut),
 - (3) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung (Art. 15 Statut, § 25 Geschäftsordnung),
 - (4) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 8 Geschäftsordnung).
2. Die Anträge zu Abs. 1 Ziff. 1—3 müssen schriftlich gestellt werden und Formulierungsvorschläge enthalten.
3. Änderungs- und Zusatzanträge zu den Vorlagen der Sachkommissionen können nur bis zum Schluß der Beratung in der zweiten Lesung des entsprechenden Beratungsgegenstandes gestellt werden.

§ 7 *Beschlußfassung in der Vollversammlung*

1. In der ersten Lesung einer Vorlage werden Änderungs- und Zusatzanträge, sofern sie nicht von der Mehrheit der anwesen-

den Mitglieder der Synode abgelehnt worden sind, in die zuständige Sachkommission überwiesen (Art. 12 Abs. 3 Statut). Der Sachkommission kann mit der Überweisung die Berücksichtigung bestimmter Fragen aufgegeben werden.

2. Bis spätestens einen Monat vor der zweiten Lesung können weitere Änderungs- und Zusatzanträge zu einer aufgrund der ersten Lesung überarbeiteten Vorlage schriftlich bei der Zentralkommission eingereicht werden (Art. 12 Abs. 4 Statut). In der zweiten Lesung eines Beratungsgegenstandes können Änderungs- und Zusatzanträge nur gestellt werden, soweit sie von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode zur Verhandlung zugelassen werden (Art. 12 Abs. 4, Art. 13 Abs. 2 Statut).

3. In der zweiten Lesung wird nach Schluß der Beratung zunächst über die Änderungs- und Zusatzanträge abgestimmt. In der Regel folgt hierauf die Schlußabstimmung über die Vorlage mit den beschlossenen Änderungen und Zusätzen. Jedoch kann nach Abstimmung über die Änderungs- und Zusatzanträge auf Antrag mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode beschlossen werden, daß entweder die zweite Lesung unterbrochen wird oder eine dritte Lesung stattfindet. Wird eine dritte Lesung beschlossen, genügt für die hierauf folgende Beschlußfassung zur zweiten Lesung der Vorlage die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode.

4. Wurde eine dritte Lesung beschlossen, bestimmt das Präsidium nach Anhörung der Sachkommission den Zeitpunkt dieser Lesung; sie kann innerhalb derselben Sitzungsperiode stattfinden. Die Vorlage für die dritte Lesung muß sich inhaltlich mit den Beschlüssen der zweiten Lesung decken.

5. Die Schlußabstimmung über eine Vorlage bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode (Art. 13 Abs. 2 Statut).

6. Vor jeder Lesung ist der Deutschen Bischofskonferenz Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Bedenken der Deutschen Bischofskonferenz, die mit der Lehrautorität oder dem Gesetzgebungsrecht der Bischöfe begründet werden, sind der Vollversammlung spätestens während der zweiten Lesung bekanntzugeben (Art. 12 Abs. 5 Statut). Betreffen solche Bedenken Änderungs- oder Zusatzanträge, die während der zweiten Lesung eingebracht werden, so erfolgt die Bekanntgabe spätestens vor der Abstimmung über die Änderungs- oder Zusatzanträge. Sie wird durch einen Beschluß gem. § 5 Abs. 8 der Geschäftsordnung nicht behindert.

7. Hat die Deutsche Bischofskonferenz zu einer Vorlage eine Erklärung gem. Art. 13 Abs. 3 oder 4 des Statuts der Synode abgegeben, so ist über diese Vorlage eine Abstimmung nicht möglich. Beschließt die Vollversammlung gem. Art. 13 Abs. 3 Satz 2 des Statuts der Synode eine Verweisung der Sachfrage an die zuständige Sachkommission zur Erarbeitung einer neuen Vorlage, so ist die neue Vorlage in erster Lesung zu behandeln.

8. Hat die Deutsche Bischofskonferenz zu einem Änderungs- oder Zusatzantrag eine Erklärung gem. Art. 13 Abs. 3 oder 4 des Statuts der Synode abgegeben, so ist über diesen Antrag eine Abstimmung nicht möglich. In diesem Fall kann die Vollversammlung die Lesung über die Vorlage ohne den beanstandeten Änderungs- oder Zusatzantrag fortsetzen oder die Lesung unterbrechen und die Vorlage zur weiteren Bearbeitung an die Sachkommission verweisen.

9. Die Vollversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder (Art. 13 Abs. 1 Statut). Zu Beginn jeder Sitzungsperiode wird die Beschlußfähigkeit ausdrücklich festgestellt. Die Vollversammlung gilt danach als beschlußfähig, so lange nicht die Beschlußfähigkeit auf Antrag ausdrücklich festgestellt ist. Ergibt sich nach einer Schlußabstimmung, daß nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend waren, so ist nach Wiederherstellung der Beschlußfähigkeit die Abstimmung zu wiederholen.

10. Wahlen und Abstimmungen zu Beratungsgegenständen erfolgen geheim (Art. 13 Abs. 5 Statut); die geheime Abstimmung ist gewahrt, wenn für die Abstimmung ein Abstimmungsautomat benutzt wird. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen nur geheim, wenn 30 Mitglieder der Synode dies verlangen.

II. Präsidium

§ 8 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Der Präsident und die vier Vizepräsidenten bilden das Präsidium (Art. 6 Statut).
2. Ist der Präsident verhindert, so tritt in seine Funktion der Vizepräsident, der Bischof ist, ein.

§ 9 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt es insbesondere, für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Vollversammlung Sorge zu tragen; es bestellt die Moderatoren (§ 4 Abs. 2 Geschäftsordnung).
2. Das Präsidium schlägt die Tagesordnung für die Sitzungen der Zentralkommission vor.
3. Auf Vorschlag der Zentralkommission erstellt das Präsidium unter Wahrung des Art. 11 des Statuts der Synode die Tagesordnung der Vollversammlung.
4. Beobachter und Gäste werden zu den Sitzungen der Vollversammlung durch das Präsidium eingeladen (Art. 4 Abs. 3 Statut).
5. Die Presse ist in der Regel zu den Sitzungen der Vollversammlung zugelassen. Über den Ausschluß der Presse von den Beratungen der Vollversammlung entscheidet das Präsidium. Ferner entscheidet das Präsidium über die Zulässigkeit von Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen während der Sitzungen der Vollversammlung (Art. 5 Abs. 3 Statut).
6. Die Sekretäre der Sachkommissionen werden vom Präsidium bestellt. Die Zentralkommission und die jeweilige Sachkommission können dem Präsidium Vorschläge für die Bestellung der Sekretäre machen. Die Sekretäre gehören dem Sekretariat der Synode an.
7. Im übrigen hat das Präsidium alle die Aufgaben wahrzunehmen, die nach dem Statut der Synode oder dieser Geschäftsordnung nicht anderen Organen der Synode übertragen sind.

§ 10 Sitzungen des Präsidiums

1. Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Präsidiums unter Bekanntgabe seines Vorschlages für die Tagesordnung ein. Der Präsident hat das Präsidium einzuberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.
2. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. An den Sitzungen nehmen der Sekretär und der stellvertretende Sekretär mit beratender Stimme teil.

III. Zentralkommission

§ 11 Zusammensetzung der Zentralkommission

1. Die Zentralkommission besteht aus dem Präsidium, dem Sekretär der Synode, den Vorsitzenden der Sachkommissionen, zehn von der Synode gewählten Mitgliedern sowie den gegebenenfalls zu kooptierenden Mitgliedern (Art. 9 Abs. 3 Statut). Der stellvertretende Sekretär der Synode nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zentralkommission teil.
2. Die Vorbereitungskommission erstellt eine Kandidatenliste für die von der Synode zu wählenden Mitglieder der Zentralkommission. Die Kandidatenliste soll wenigstens doppelt so viele Kandidaten enthalten, als zu wählen sind. Sie ist den Mitgliedern der Synode mindestens drei Wochen vor Beginn der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung bekanntzugeben.
3. Jedes Mitglied der Synode kann bis zur Schließung der Kandidatenliste in der Sitzung der Vollversammlung, auf der die Wahlen stattfinden, schriftlich Vorschläge für die Ergänzung der Kandidatenliste einreichen. Die Vorschläge sind in die Kandidatenlisten aufzunehmen, wenn sie nicht gegen Vorschriften des Statuts der Synode oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen und wenn die Vorgeschlagenen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.
4. Für die Wahl der Mitglieder der Zentralkommission erhält jedes Mitglied der Synode einen Stimmzettel, der die Namen

der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten muß. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von zehn Namen auf dem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn weniger oder mehr als zehn Namen angekreuzt sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhalten hat. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, so hat in jedem weiteren Wahlgang jedes Mitglied der Synode so viele Namen anzukreuzen, als noch Mitglieder der Zentralkommission zu wählen sind. Erhalten im ersten Wahlgang mehr als zehn Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode, so sind nur die zehn Kandidaten gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten in weiteren Wahlgängen mehr Kandidaten, als noch zu wählen sind, die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode, so sind nur die Kandidaten gewählt, die zur Ergänzung der zehn zu wählenden Mitglieder erforderlich sind und die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bringt für die letzten Sitze die Wahl keine Entscheidung, weil mehr Kandidaten, als gewählt werden können, die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.

5. Scheidet eines der gewählten Mitglieder der Zentralkommission während der Dauer der Synode als Mitglied der Synode aus oder tritt es als gewähltes Mitglied der Zentralkommission zurück, so findet in der nächsten Sitzung der Vollversammlung eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl erstellt die Zentralkommission die Kandidatenliste. Für die Erstellung der Kandidatenliste und die Nachwahl gelten die Absätze 3 und 4.

§ 12 Aufgaben der Zentralkommission

1. Die Zentralkommission nimmt die Aufgaben wahr, die ihr im Statut der Synode und in dieser Geschäftsordnung zugewiesen sind. Sie hat insbesondere für eine Koordinierung der synodalen Arbeit der Kommissionen Sorge zu tragen (Art. 9 Abs. 2 Statut).
2. Auf Antrag einer Sachkommission oder auf eigene Initiative beschließt die Zentralkommission, ob eine gemischte Kommission aus mehreren Sachkommissionen für ein bestimmtes Sachgebiet zu bilden ist. Sie bestimmt ferner auf Vorschlag der beteiligten Sachkommissionen die Zusammensetzung einer solchen gemischten Kommission und befindet darüber, welche der beteiligten Kommissionen in der gemischten Kommission die Federführung hat. Der Vorsitzende der federführenden Sachkommission soll gleichzeitig Vorsitzender der gemischten Kommission sein.
3. Zwischen den Sitzungen der Vollversammlung weist die Zentralkommission den Sachkommissionen die zu bearbeitenden Beratungsgegenstände zu, soweit dies erforderlich ist.
4. Besteht Unklarheit über die Auslegung einer Bestimmung der Geschäftsordnung, so entscheidet zwischen den Sitzungen der Vollversammlung die Zentralkommission über die Auslegung. Sie hat ihren Beschluß auf der nächsten Sitzung der Vollversammlung genehmigen zu lassen. Entsteht Unklarheit über die Auslegung der Geschäftsordnung während der Sitzungen der Vollversammlung, so entscheidet über die Auslegung die Vollversammlung selbst.

§ 13 Leitung und Einberufung der Zentralkommission

1. Vorsitzender der Zentralkommission ist der Präsident der Synode.
2. Er lädt zu den Sitzungen der Zentralkommission mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe des Vorschlages für die Tagesordnung ein. Er hat die Zentralkommission einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Zentralkommission dies verlangt.
3. Die Zentralkommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Zentralkommission anwesend ist.

IV. Sachkommissionen

§ 14 Einrichtung der Sachkommissionen

Die Vollversammlung bestimmt auf Vorschlag der Vorbereitungskommission bzw. der Zentralkommission, welche Sach-

kommissionen zu bilden sind. Sie weist der jeweiligen Sachkommission auf Vorschlag der Vorbereitungskommission bzw. der Zentralkommission die zu bearbeitenden Beratungsgegenstände zu.

§ 15 Zusammensetzung der Sachkommissionen

1. Die Vollversammlung beschließt über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der jeweiligen Sachkommission. Nachdem diese Anzahl festgelegt ist, wählt die Vollversammlung die Mitglieder der Synode für diese Sachkommission.
2. Jedes Mitglied der Synode hat für die Wahl der Mitglieder der jeweiligen Sachkommission so viele Stimmen wie Mitglieder in die Sachkommission zu wählen sind. Enthält ein Stimmzettel mehr oder weniger Namen, als der Anzahl der zu wählenden Mitglieder entsprechen, so ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Mitglieder, die im Rahmen der gem. Abs. 1 festgelegten Anzahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bringt für die letzten Sitze die Wahl keine Entscheidung, weil mehr Kandidaten, als gewählt werden können, die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.
3. Die Berufung der Berater erfolgt durch den Präsidenten der Synode auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz oder der Zentralkommission der Synode (Art. 3 Abs. 1 Statut) nach Beratung im Präsidium. Die Sachkommissionen können der Zentralkommission für die Berufung der Berater Vorschläge zuleiten. Das Präsidium weist die Berater auf Vorschlag der Vorbereitungskommission bzw. der Zentralkommission den jeweiligen Sachkommissionen zu, die vorher anzuhören sind.
4. Die Mitglieder des Präsidiums, der Sekretär und der stellvertretende Sekretär der Synode sowie der Sekretär der jeweiligen Sachkommission können an den Sitzungen der Sachkommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Leitung der Sachkommissionen

1. Die Sachkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den jeweiligen Berichterstatter und den Protokollführer (Art. 9 Abs. 5 Statut). Für die Wahl ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Sachkommission erforderlich. Zum Vorsitzenden der Sachkommission kann nur ein Mitglied der Synode gewählt werden (Art. 9 Abs. 5 Statut). Bei der Wahl des Vorsitzenden haben die Berater der Sachkommission kein Stimmrecht (Art. 3 Abs. 2 Statut).
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Sachkommission.
3. Zu den Sitzungen der Sachkommission lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Sachkommission mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe seines Vorschlags für die Tagesordnung ein. Er hat die Sachkommission einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Sachkommission dies verlangt.

§ 17 Aufgaben der Sachkommissionen

1. Die Sachkommission berät die ihr von der Vollversammlung oder von der Zentralkommission zugewiesenen Beratungsgegenstände sowie die dazu erfolgten Eingaben, Änderungs- oder Zusatzanträge.
2. Die Sachkommission hat für den jeweiligen Beratungsgegenstand eine Vorlage zu erarbeiten (Art. 9 Abs. 2 Statut). Enthalten die Vorlagen Anordnungen oder schließen sie ein Votum an den Heiligen Stuhl ein, so soll aus der Vorlage ersichtlich sein, welcher Teil der Vorlage als Anordnung oder Votum behandelt werden soll.

§ 18 Berichterstattung

1. Der Berichterstatter hat der Vollversammlung über die Vorlage einen zusammenfassenden Bericht schriftlich vorzulegen. Zu Beginn der Beratung in der Vollversammlung hat der Berichterstatter die Vorlage mündlich zu erläutern.
2. Bei der Berichterstattung hat der Berichterstatter das Abstimmungsergebnis über die jeweilige Vorlage mitzuteilen. Hat sich bei einem Gegen- oder Änderungsvorschlag zu einer Vorlage

bei der Abstimmung wenigstens ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Sachkommission für den Gegen- oder Änderungsvorschlag ausgesprochen, so ist über dieses Minderheitsvotum ebenfalls ein Bericht zu erstatten.

3. Sind zu der jeweiligen Vorlage Änderungs- oder Zusatzanträge von Mitgliedern der Synode gestellt worden, so hat der Berichterstatter in seinem Bericht die Behandlung der Änderungs- oder Zusatzanträge zu erläutern. Es soll außerdem über Eingaben, die zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand oder zu einer bereits erarbeiteten Vorlage von solchen Personen gemacht worden sind, die nicht der Synode angehören, berichten.

§ 19 Beschlußfassung in den Sachkommissionen

1. Die Sachkommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Sachkommission anwesend ist.
2. Bei Abstimmungen in der Sachkommission ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Sachkommission dem Antrag zustimmt.
3. Die der Sachkommission zugewiesenen Berater sind Mitglieder der Sachkommission im Sinne dieser Geschäftsordnung und haben, abgesehen von der Wahl des Vorsitzenden, Stimmrecht. Hat die Sachkommission zu einem Beratungsgegenstand Sachverständige hinzugezogen, so haben die Sachverständigen beratende Stimme (Art. 3 Abs. 2 und 3 Statut).

§ 20 Sachverständige

Die Sachkommission kann von Fall zu Fall Sachverständige zu einer bestimmt umgrenzten Sachfrage einladen (Art. 3 Abs. 3 Statut). Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden auf Beschluß der Sachkommission.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eingaben

Werden an die Synode, an das Sekretariat der Synode oder an einzelne Organe der Synode Eingaben von solchen Personen gemacht, die nicht Mitglied der Synode sind, so sind diese Eingaben an die Zentralkommission zu leiten. Die Zentralkommission entscheidet darüber, welcher Sachkommission die Eingaben zu überweisen sind.

§ 22 Veröffentlichungen

1. Die Erstveröffentlichung der Beschlüsse der Vollversammlung, der Vorlagen der Sachkommissionen an die Vollversammlung einschließlich der Minderheitsvoten, der im Auftrag von Organen der Synode erstellten und angenommenen oder in ein Minderheitsvotum aufgenommenen Gutachten sowie der amtlichen Berichte über die Arbeit der Organe der Synode erfolgt ausschließlich im amtlichen Mitteilungsblatt oder Pressedienst des Sekretariats. Die Bestimmungen über das Inkrafttreten der Beschlüsse der Synode gem. Art. 14 Abs. 2 des Statuts der Synode bleiben unberührt.
2. Die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung sind in der Regel für die Veröffentlichung frei. Im Ausnahmefall des Art. 5 Abs. 3 des Statuts der Synode (§ 9 Abs. 5 Geschäftsordnung) bestimmt die Vollversammlung den Umfang der Veröffentlichung. Die Vorlagen der Sachkommissionen an die Vollversammlung einschließlich der Minderheitsvoten sind vom Zeitpunkt des Versandes an die Mitglieder der Synode an für die Veröffentlichung frei.
3. Über Zeitpunkt und Umfang aller anderen Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt oder Pressedienst des Sekretariats beschließt das Organ, über dessen Arbeit berichtet werden soll oder das ein Gutachten in Auftrag gegeben hat. Erhebt der Sekretär der Synode aus wichtigen Gründen Bedenken gegen eine solche Veröffentlichung, so ist die Veröffentlichung nur im Einvernehmen mit dem Präsidium zulässig.
4. Gutachtern, die im Auftrag eines Organs der Synode tätig werden, ist die Übertragung des Rechts zur Erstveröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Sekretariats der Synode aufzuerlegen. Der Zeitpunkt der Erstveröffentlichung wird gem.

Abs. 3 bestimmt. Für weitere Veröffentlichungen bestehen keine Beschränkungen. Entscheidet ein Organ der Synode, daß ein Gutachten nicht angenommen wird, und wird dieses Gutachten auch nicht durch ein Minderheitsvotum aufgenommen, so erfolgt keine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Synode. Der Autor ist in diesem Falle in der Veröffentlichung frei.

§ 23 Protokollführung

1. Über jede Sitzung der Vollversammlung, des Präsidiums, der Zentralkommission und der einzelnen Sachkommissionen ist ein Protokoll zu fertigen. In das Protokoll sind die Beschlüsse und die Minderheitsvoten der jeweiligen Sitzung aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Präsidenten bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Das Protokoll ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs der Synode und dem Sekretariat der Synode unverzüglich zuzustellen. Die Protokolle der Sachkommissionen sind darüber hinaus den Mitgliedern des Präsidiums und den Mitgliedern der Zentralkommission zuzustellen.

§ 24 Fristen

Die nach dem Statut der Synode und nach dieser Geschäftsordnung einzuhaltenden Fristen sind gewahrt, wenn die entsprechenden Schreiben den Poststempel des Tages, der dem maßgebenden Stichtag vorausgeht, tragen.

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

Die Vollversammlung kann die Geschäftsordnung mit Ausnahme der Bestimmungen, die Vorschriften des Statuts enthalten oder wiedergeben, auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern der Synode mit Mehrheit der anwesenden Mitgliedern ändern (Art. 15 und Art. 13 Abs. 2 Statut).

Ergebnisse der Umfrage unter allen Katholiken

Von allen Aktionen zur Vorbereitung der gemeinsamen Synode hatte formal gesehen die von den Bischöfen in Auftrag gegebene Umfrage unter allen Katholiken den größten Erfassungsradius. Die Wahlen der Synodalen erreichten nur die Pfarreien, die vorgeschlagenen Kandidaten und die wählenden Räte. Eine breitere Diskussion kam darüber nicht zustande. Nicht einmal der Hirtenbrief der Bischöfe vom 1. März 1970 (vgl. Herder-Korrespondenz 24. Jhg., S. 172), in dem sich die Bischöfe auf erste Informationen über Zielsetzung und Vorbereitung beschränkten, dürfte von so vielen zur Kenntnis genommen worden sein, wie der von einer Arbeitsgruppe der Vorbereitungskommission in Zusammenarbeit mit dem Demoskopien des Allensbacher Instituts verfaßte Fragebogen. Die Fragebogen wurden über die Pfarrämter an alle Katholiken über 16 Jahre verteilt. Ob annähernd alle erreicht wurden, ist nicht bekannt. Es gab terminliche Verzögerungen bei der Verteilungsaktion. Die Rücklaufzeit von ursprünglich 6 Wochen mußte deshalb vom 15. auf den 30. Juni 1970 verlängert werden. Von vielen wurde die Sinnhaftigkeit einer solchen „Totalbefragung“ bezweifelt. Doch den Bischöfen und der Vorbereitungskommission lag nicht nur an den Ergebnissen, sondern an der Beteiligung. Die Katholiken würden so erfahren, daß ihre Meinung auch ernst genommen werde. Das Rücklaufergebnis gab den Bischöfen und den Demoskopien Recht.

Fast 25 Prozent aller Katholiken sandten den Bogen zurück. Die „wichtigen Hinweise und Anregungen“ für die Synode, von denen beim Start der Aktion beide sprachen, sind aber erst von der noch nicht abgeschlossenen Auswertung der Repräsentativbefragung zu erwarten, bei der naturgemäß detaillierter und „entscheidungsnäher“ gefragt werden konnte. Die Auswertung verzögerte sich infolge des notwendigen technischen Aufwandes beträchtlich. Die jetzt veröffentlichten (noch nicht ausgewerteten) Daten beziehen sich auf 4393431 Fragebogen, die mit den Ergebnissen der von Allensbach durchgeführten Kontrollumfrage verglichen werden. Der nachstehende Bericht bringt Auszüge aus diesem „vorläufigen Endergebnis“ und sucht seinen Aussagewert zu prüfen. Über die Repräsentativbefragung werden wir ausführlicher berichten, sobald das Ergebnis vorliegt.

Am 25. November 1970 teilte der Sekretär der Synode, Prälat K. Forster, vor der Arbeitsgemeinschaft Katholische Presse in Würzburg die ersten Ergebnisse der Umfrage unter allen Katholiken und einer damit verbundenen repräsentativen Kontrollbefragung mit. Diese repräsentative Befragung stützt sich auf eine Untersuchung bei 4000 Katholiken, die nach demoskopischen Gesichtspunkten ausgewählt wurden, so daß ein ausgewogenes Befragungsfeld vorauszusetzen ist. Auf die spezifischen Unterschiede der Repräsentativbefragung (RK) zur allgemeinen Umfrage (AU) wird noch näher einzugehen sein.

Die erkennbaren Absichten

Doch zuvor erscheint es ratsam, in aller Kürze die Absichten der durchgeführten Befragung noch einmal ins Gedächtnis zurückzurufen. Nach mehreren intensiven Beratungsphasen in der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz und in den Sitzungen der Vorbereitungskommission einigte man sich in Zusammenarbeit mit dem demoskopischen Institut in Allensbach/Bodensee auf den Fragebogen, der 21 Millionen Katholiken in der Bundesrepublik Deutschland zugeschickt wurde. Die Absichten, die die Initiatoren damit verbanden, werden deutlich in einer Äußerung von Prof. Kl. Hemmerle, dem Geistlichen Direktor des ZdK: „Diese Fragebogenaktion, die sich an jeden einzelnen wendet, ist einer der Schritte auf dem Weg der Vorbereitung der Synode; einer der Schritte, denen es darum zu tun ist, die wirkliche Situation sichtbar zu machen . . .“

Die Synode soll sich in der Kenntnis der Meinung aller an ihre Aufgabe machen; aber diese Aufgabe erschöpft sich gerade nicht in der Vollstreckung schon vorgegebener Meinungen, sondern ihre Diskussion und Klärung gehören hinzu. Nicht Ergebnisse, sondern Voraussetzungen des Gesprächs der Synode soll die Fragebogenaktion, die sich an alle wendet, erheben. Und das ist gerade wichtig dafür, daß hernach jede Meinung sich entfalten und ihr Gewicht erhalten kann im Prozeß der Synode selbst. Mit der Fragebogenaktion und der Repräsentativbefragung, die ihren Ertrag sichert und vertieft, ist die Beteiligung aller an der Synode nicht abgeschlossen, sondern sie setzt damit ein . . .“

Der letzte Satz ist wichtig. Es wäre töricht, von der Fragebogenaktion so etwas wie eine plebiszitäre Abstimmung zu erwarten, über die Probleme der Kirche in der Bundesrepublik. Ganz davon abgesehen, daß eine solche

Abstimmung von der Materie her gar nicht möglich ist, würde eine solche Meinung die Synode ja schon vorwegnehmen, sie ihrer eigentlichen Aufgabe entledigen, indem sie Probleme als abgestimmt und abgeschlossen erklären würde.

In den Monaten der Entstehung des Fragebogens sind durch Indiskretionen Entwürfe und Vorschläge zum Fragebogen bekannt geworden, die alles andere als die Hoffnung begünstigten, man würde es mit einem ausgewogenen Papier zu tun bekommen, das dem einzelnen die Möglichkeit gäbe, tatsächlich auch seine Not, sein Unbehagen anzukreuzen. Die z. T. bekanntgewordenen Entwürfe spiegelten z. B. ein Bild der Kirche wider, das einen um Jahrzehnte zurückversetzte, das nur einen Hauch von dem spüren ließ, was zur Stunde die christlichen Gemüter bewegt, was die Menschen ängstigt, betrübt, schmerzt und empört an dieser Kirche. Im Endstadium sah der Fragebogen dann doch anders aus, wenngleich auch hier eine unüberhörbare Kritik in der Öffentlichkeit laut wurde, daß auch dieser Fragebogen nur annähernd der Problemlage und Problemdichte gerecht werde, daß er zu wenig nach den „brisanten“ Dingen frage. Damit ist man natürlich auch bei der grundsätzlichen Schwierigkeit einer solchen Fragebogenaktion angelangt: bei der Frage nach ihren spezifischen Methoden und den spezifischen Grenzen dieser Methoden. Es ist einiges zu beachten, bevor man in eine fundierte Kritik einsteigt:

Deutliche Grenzen

1. Man muß sich darüber im klaren sein, daß, von wenigen Ausnahmen bei den Fragen abgesehen, immer nur „Momentaufnahmen“ möglich sind. Dies ist eine Grenze jedes Fragebogens, die grundsätzlich immer in Kauf zu nehmen ist. So geschieht es dann auch, daß augenblickliche, faktisch nur schwer greifbare, im Wandel begriffene Verhaltensweisen auf stärker traditionsgeprägte Grundhaltungen reduziert werden. Die Tatsache, daß durchaus noch mehr und andere Fragen hätten gestellt werden können, beweist allein schon das verschiedentliche Auftauchen von Fragebogen, die aus lokalen und regionalen Gesprächs- und Aktionskreisen stammen, die sich näher mit der allgemeinen Umfrage und der Thematik der Synode beschäftigten (so etwa der Aktionskreis der Synode 72 Heidelberg-Mannheim oder der Arbeitskreis Synode der KHG Tübingen). Oft kranken aber gerade diese Fragebogen an recht naiven und allzusehr klischeerenden und pauschalisierenden Fragestellungen.

2. Es ist zu beachten, daß trotz der Fülle der Fragen nicht alle möglichen Fragen gestellt werden konnten, d. h., daß notwendigerweise eine Auswahl getroffen werden mußte, die — warum sollte es verschwiegen werden — eben oft die Position und Auffassung derer zum Ausdruck bringen, die diesen Fragebogen „gemacht“ haben. Es ist zwar anzunehmen, daß eine größtmögliche Objektivität der Fragestellung angestrebt wurde, doch wer von den Fragestellern wollte seine geistes- und kirchengeschichtlichen Voraussetzungen verleugnen? Selbst wenn er es wollte, er könnte es nicht.

3. Manche Fragen sind — dies wurde öfters kritisiert — zu vieldeutig und zu verwaschen. Die Demoskopien könnten dazu sicher vieles sagen. Auch dies gehört zu den methodischen Grenzen. Die Vieldeutigkeit und Verwaschenheit mancher Fragen rührt nicht zuletzt daher,

daß man einen breiten Rücklauf sichern wollte, der eben einen undifferenzierteren und unspezifischeren Ansatzpunkt voraussetzt, als er einem wachen und aktuellen Bewußtsein entspricht. Dies betrifft in der vorliegenden Fragebogenaktion vor allem das Kirchenbild, das hinter den Fragen steht und an manchen Stellen sichtbar wird. Doch bei aller berechtigten Kritik ist zu fragen, wer in der Stunde der vielfachen Veränderungen — auch im Bild der Kirche — die Fähigkeit besitzt, ein genaues Gesamtbild zu zeichnen, als vielmehr nur Stränge, Schwergewichte aufzuweisen in einem Prozeß, der sich noch in der Entwicklung befindet und dessen Masse noch keineswegs kritisch geworden ist? Zu verlangen, daß schon ein fertiges neues Kirchenbild hinter den Fragen und in den Fragen stünde, wäre eine glatte Überforderung. Ganz davon zu schweigen, daß „fertige“ Bilder sicher nicht das Ziel einer Gemeinschaft sein können, zu deren Grundkategorien der Wandel gehört. So bedauerlich die Unschärfe vieler Fragen ist, so unumgänglich ist sie in vielen Hinsichten.

Es wurde erwähnt, daß es hier spezifische Unterschiede gibt. Das Ergebnis beider Befragungen wurde veröffentlicht. Ein Vergleich reizt nicht nur, sondern er ist unbedingt erforderlich, weil er das Bild auf jeder Seite verstärkt, ergänzt und mit feineren Pinselstrichen versieht. Vergleicht man die Zahlen der allgemeinen Umfrage mit denen der repräsentativen Kontrollbefragung, so zeigt sich deutlich, daß die Antworten der Umfrage etwas „kirchlicher“ sind als die der Repräsentativbefragung. Auch liegen die Mehrfachankreuzungen in der allgemeinen Umfrage wesentlich höher als in der Kontrollbefragung. Dies läßt Rückschlüsse auf das „Publikum“ zu. Die Ausfüllfreudigkeit war größer. Vielleicht nicht zuletzt deswegen, weil die Beantworter der allgemeinen Umfrage weniger kritisch geübt oder weniger distanziert waren. Vergleicht man die Zahlenreihen in Prozenten, so wird allerdings auch klar sichtbar, daß die Reihenfolge der verschiedenen Positionen innerhalb einer Frage, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, in beiden Umfragen gleich läuft, wenn auch der „Steigungswinkel“ in jeder der Reihen verschieden, d. h. der Problemdruck verschieden ist. Dies ist möglicherweise auch auf das distanziertere Publikum in der repräsentativen Kontrollbefragung zurückzuführen.

Beachtenswerte Beispiele

Frage 1: „Welche folgenden Sorgen beschäftigen Sie und die Menschen in Ihrem Umkreis besonders?“

69,9% der AU, 67% der RK sind besorgt um den Frieden und haben Angst vor dem Krieg. — Ein Unschärfe liegt hier — dies nur als Beispiel — allein schon im Begriff des Friedens. Es ist keineswegs klar, welche Voraussetzungen in dieser Hinsicht bei den Beantwortern vorherrschend waren. Es ließe sich ohne weiteres denken, daß Friede für viele nicht mehr als Wohlstand oder „Sicherheit durch Recht und Ordnung“ bedeutet. Diese Unschärfen sind der Preis, der für einen großen Rücklauf der Antworten zu zahlen ist.

„Daß es zuviel Hunger und Armut in der Welt gibt“, besorgt 55,1% in der AU, 51% in der RK, hier liegen die Antworten noch relativ nah beisammen (Differenz 4,1%).

An dritter Stelle in der AU mit 45,1% liegt die Angst vor dem „Verfall von Sitte und Ordnung“. Die Ver-

gleichszahl (RK) liegt in der Reihenfolge der Prozentzahlen dieser Befragung erst an fünfter Stelle. Angst vor der ungewissen Zukunft und die Sorge, daß alte und junge Menschen sich heute so schwer verstehen können, schieben sich noch dazwischen. Es ist also deutlich, daß die größere Sorge um Sitte und Ordnung bei den Beantwortern der AU liegt. Im Hintergrund der RK steht dabei möglicherweise eine kritischere, informiertere Haltung, vielleicht auch eine weniger traditionelle Denk- und Betrachtungsweise.

Erstaunlich ist die in beiden Befragungen (AU und RK) jeweils erst an zweitletzter Stelle liegende „Angst vor dem Altwerden“ (AU 12,4%, RK 10%). Noch erstaunlicher der geringe Stellenwert der (negativ formulierten) Sinnfrage. („Daß man nicht weiß, wofür man lebt.“) Sie steht an letzter Stelle der Beantwortung in beiden Umfragen (AU 7,9%, RK 6%). Jedoch muß man in Rechnung stellen, daß diese Frage reichlich *projektiv* gestellt ist und daher vermutlich auch *projektiv* beantwortet wurde. Denn es ist durchaus anzunehmen, daß viele Menschen wissen, wofür sie leben, aber dennoch keineswegs bewußt oder weniger bewußt die Sinnfrage gestellt, geschweige denn gelöst haben. Es wäre zu bedenken, ob die Zahlen nicht anders ausgefallen wären, hätte die Frage gelautet: „Hat das Leben für Sie wirklich einen Sinn?“ Solche Überlegungen kann man zwar als müßig ansehen, man kann sie aber auch anstellen, um das Problemfeld einer Frage auszuweiten oder deutlicher zu umgrenzen. Es ist — dies nochmals grundsätzlich — eben wirklich so, daß es „aus dem Wald herausschallt, wie man hineingerufen hat“. Und doch hat diese Frage ihre Überraschung. Denn versucht man der Lebensstimmung, dem Lebensgefühl unserer Zeit an verschiedenen Punkten nachzuspüren (Medien, Literatur, Philosophie u. a.), so steht die Frage nach dem Sinn des Lebens weitaus höher im Kurs, als es hier zum Ausdruck kommt.

Frage 2: „In den letzten Jahren ist Bewegung in die Kirche gekommen, und eine gewisse Unruhe ist zu spüren. Begrüßen Sie diese Entwicklung, oder bedauern Sie sie?“

Begrüße: AU 45,4%, RK 46%
 Bedauere: AU 18,2%, RK 14%
 Teil, teils: AU 36,5%, RK 37%

Auch diese Frage hat ihre Überraschung. Die deutschen Katholiken zeigen sich nach ihr erstaunlich veränderungsfreudig. Und diese Veränderungsfreudigkeit wird durch die Repräsentativbefragung bestätigt. Die Zahl der Bedauernden ist relativ gering. Erstaunlich bleibt allerdings doch die Zahl der Unentschiedenen. Es wäre interessant, diese Fragen in fünf Jahren wieder zu stellen, nach der Synode.

Frage 4: „Hier ist einiges aufgeschrieben. Was davon hilft Ihnen in Ihrem Glauben und Leben als Christ?“

Hier sind deutliche Schwerpunkte in den Ergebnissen, die mancher lauten Tendenz, manchem Gruppeninteresse und manchen Meinungsäußerungen des Augenblicks alles andere als Recht geben. Mit ganz geringen Abweichungen in der Reihenfolge der Beantwortung liegt der Gottesdienst (erstaunlicherweise) an der Spitze mit 60,1% AU, 48% RK, gefolgt vom persönlichen Gebet (AU 56,4%, RK 46%) und dem Familienleben (AU 46,7%, RK

47%). Manche Progressiven mag dies wie eine christliche Gesellschaftsidylle anmuten. In diesem Fall sprechen jedoch die Fakten eindeutig für sich und dies zu einer Zeit, in der der Gottesdienst total in Frage gestellt zu sein scheint, das persönliche Gebet als schlechterdings unmöglich, wenn nicht gar unsinnig und vielfach auch das Zerbrechen der Familie konstatiert wird.

Eine erstaunlich hohe Anzahl hält auch noch Predigt (AU 43,1%, RK 33%) und Religionsunterricht (AU 29,5%, RK 24%) für hilfreich. Dies auch nur als Beitrag zur augenblicklichen Diskussion. Was den Religionsunterricht anbetrifft, könnte jedoch auch von daher gegen das Ergebnis eingewendet werden, daß nur 10,1% der AU und 10% der RK nach Auskunft des Fragebogens im Alter von 16 bis 20 Jahren waren, d. h. also in dem Alter, das für diese Antwort in Frage kommt. Dies sind etwa 450 000 Personen. Und diese Zahl ist wiederum erstaunlich hoch und spricht gegen den Einwand, wenn man nicht unsinnigerweise annimmt, daß die 60jährigen diese Frage angekreuzt haben.

Erkennbare Präferenzen

Wichtiger sind also im Ergebnis dieser Frage die „konservativeren“ Werte. Zu gewissen betrüblichen Rückschlüssen kommt man bei der „Mitarbeit in der Pfarrgemeinde“ und bei „Exerzitien, Buße, Fasten“. Der Themenkatalog der Synode müßte gerade diesen offensichtlich „unterernährten“ Bereichen seine kritische Aufmerksamkeit schenken. In der unteren Hälfte dieser Antworten liegen viele „Glaubensnöte“ versteckt.

Frage 5: „Was erwarten Sie von der Predigt?“

Die Mehrzahl die Auslegung des Wortes Gottes. (AU 57,1%, RK 48%). Das gesellschaftskritische Bedürfnis in diesem Bereich ist gering. Daraus kann man allerdings nicht schließen, daß der Wunsch nach Veränderung in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen nicht bestehe. Auch hier überwiegt die „konservative“ Tendenz.

Frage 13: „Haben Sie ein gutes Verhältnis zur Kirche, oder sind Sie enttäuscht?“

Gutes Verhältnis: AU 55,3%, RK 42%
 Es geht: AU 30,4%, RK 40%
 Bin enttäuscht: AU 9,8%, RK 10%
 Nichts davon trifft zu: AU 4,5%, RK 6%

Die Reihenfolge der Antworten entspricht der Reihenfolge der Prozentzahlen. Hier wäre die Beobachtung anzumerken, daß diese Frage fast nur den emotionalen Bereich anspricht, und gerade von da aus gesehen, sind die ersten beiden Antworten entschieden positiv zu werten. Allerdings ist in dieser Frage die Unschärfe besonders schlimm. Und es ist legitim zu fragen, nach welcher Kirche gefragt ist.

Frage 14: „In der nächsten Zeit soll eine Gemeinsame Synode der deutschen Bistümer stattfinden. Worüber müßte da unbedingt gesprochen werden?“

Nach der Beantwortung und der Wertigkeit dieser Antworten müßte der Themenkatalog für die Synode wie folgt aussehen:

1. Die Glaubensnot des heutigen Menschen.
2. Dienst und Leben des Priesters.
3. Friedensdienst und Entwicklungshilfe.
4. Gottesdienst und Sakramente.
5. Caritas.
6. Ehe und Familie.
7. Ökumene.
8. Die Verkündigung des Glaubens.
9. Aufgaben der Kirche in der Gesellschaft.
10. Anpassung der Seelsorge an die veränderten Lebensverhältnisse.
11. Verantwortung unserer Kirche für die Kirche in anderen Ländern und für die Weltmission.
12. Autorität und Zusammenarbeit in der Kirche.
13. Christliche Lebensgestaltung in der modernen Welt.
14. Fragen der kirchlichen Finanzen, der Kirchensteuer.

Zum Vergleich (dessen Auswertung dem Leser überlassen werden muß) sei hier noch die Rechnung der Wortmeldungen aller von P. Simmel SJ gesichteten 12918 Briefe an die Bischöfe und an das Synodensekretariat herangezogen:

1. Gottesdienst, Sakramente, Spiritualität	4267
2. Charismen, Dienste, Ämter	2526
3. Glaubenssituation und Verkündigung	2287
4. Ehe und Familie	1364
5. Gesellschaftliche Aufgaben der Kirche	812
6. Gesamtkirchliche und ökumenische Kooperation	756
7. Christliche Diakonie	416
8. Erziehung, Bildung, Information	349
9. Formen der Mitverantwortung in der Kirche	242
10. Ordnung pastoraler Strukturen	99

Sieht man davon ab, daß die Reihenfolge in der Repräsentativbefragung ein wenig anders wäre und daß man gewisse Bereiche des aufgeführten „Themenkatalogs“ noch straffen und zusammenfassen könnte, dann mag man sich seine eigenen Gedanken machen zur Wichtigkeit und Dringlichkeit mancher ausgiebig diskutierten Fragen.

Zusätzliche Überlegungen

1. Es bleibt abzuwarten, wie die bedauerliche, aber notwendige Unschärfe und Verwaschenheit der allgemeinen Umfrage und ihrer repräsentativen Kontrollbefragung sich differenziert durch die nachfolgende angeblich sehr umfangreiche zweite Repräsentativumfrage, die zur Zeit noch in 4000 Interviews läuft.
2. Die Wertigkeit der Umfrage kann erst richtig und vollständig erkannt werden, wenn die Auswertung nach Altersgruppen, Regionen und Bildungsschichten vorliegt.
3. Es besteht die Möglichkeit, daß bestimmte kirchliche Kreise die Tendenzen der Ängstlichkeit, die auch in einigen Fragestellungen bei allen methodischen Rücksichten doch zu spüren sind, vor den Ergebnissen der Umfrage zu einer Urteilsweise umwandeln, die den Entwicklungsstand des vielschichtigen Komplexes „Kirche“ um einige Zeiteinheiten früher ansetzt als da, wo er sich heute tatsächlich befindet. Diese mögliche Gefahr liegt weitgehend in der Natur des Fragebogens selbst begründet.
4. Die Ergebnisse sind vielfach verschieden, wenn nicht gar entgegengesetzt interpretierbar. Die „Bewegung für Papst und Kirche“ kommt vor den 57,8% derer, die die Glaubensnot der heutigen Menschen als das wichtigste Thema für die Synode ansehen, vermutlich zu einem an-

deren Ergebnis als der „Kritische Katholizismus“. Die eine mag die Zahl als Ausdruck des Glaubenszerfalls, die andere als repressives Signal der Revolution auslegen. Ähnlich liegt das Problem beim Thema Gottesdienst. Würde jede Gruppe so den Fragebogen für sich „kaufen“ wollen und jeweils nur die Bestätigung der eigenen schon längst (v)erhärteten Ansicht verstehen, so würde er sich von selbst aufheben.

5. Es bleibt angesichts des Ergebnisses der Fragebogenaktion als einer Momentaufnahme mit leicht nach rückwärts eingestelltem Objektiv festzuhalten: Die Diskussion und die Entscheidung geschieht auf der Synode selbst. Die Ernsthaftigkeit, die in der unerwartet hohen Rücklaufzahl (4,5 von 21 Millionen) zum Ausdruck kam, sollte für die Synodalen — und nicht nur für diese — Ursache sein, ernsthaft zu handeln und die Synode nicht nur als ein großes, schicksalhaftes Welttheater zu betrachten, sondern als das, was sie wirklich ist: ein gemeinsames Gehen auf dem gleichen breiten oder schmalen Wege.

Zusammensetzung und Mitglieder

Eine Synode ist dann am besten und wirksamsten zusammengesetzt, wenn sie in ihren Mitgliedern und Organen über genügend Glaubenskraft verfügt, um Ursprung, Sinn und Ziel der Kirche in ihren Beratungen lebendig und glaubhaft werden zu lassen; wenn ihre Mitglieder mit genügend Mut und Einsicht ausgestattet sind, um das anzupacken, was am dringendsten im Lichte dieses Selbstverständnisses der Klärung oder Lösung bedarf; wenn sie die Fähigkeit besitzen, miteinander ein offenes, vorbehaltloses Gespräch zu führen, ohne Freiheit oder Respekt zu verletzen, und wenn sie, sollte die eine dieser Gaben mit einer anderen kollidieren oder in Konflikt geraten, jenes Maß an Glaubensvernunft bekunden, das ihnen erlaubt, das jeweils Mögliche durchzusetzen, ohne die Toleranz zu mißachten, aber auch ohne der Herausforderung Gottes zu entraten. Diese Eigenschaften, auf die eine Synode nicht verzichten kann, lassen sich an keinem soziologischen Raster aufreihen, bei keinem Datenvergleich statistisch messen und durch keine vergleichende Personal- und Gruppenanalyse auffindig machen. Aber es sind auch andere Faktoren, die sich einer „Analyse“ der 312 Synodalen, die am 3. Januar im Würzburger Dom zur konstituierenden Sitzung zusammenkommen, entziehen. Es gibt im Augenblick keine Stelle, die alle relevanten Daten: Alter, Berufszugehörigkeit, soziale Schichtung, Wissensstand, liefern oder aufschlüsseln könnte. Dennoch gibt es Elemente einer ersten Übersicht. Diese seien hier festgehalten.

Die Zusammensetzung der Synode hat ihre Genese. Diese begann bei der Wahl, in unserem konkreten Falle mit der Diskussion und der Verabschiedung des Statuts, das in Art. 2 über die Zusammensetzung der Vollversammlung entschied. Wir können die erste Gruppe der vom Statut vorgesehenen Mitglieder, die Bischöfe, vorwegnehmen. Sie standen als geborene Mitglieder von Anfang an außer Diskussion, haben also an dieser Genese nicht teil. Ihre theologisch begründete Sonderstellung ist in jeder Synode selbstverständlich, auch wenn die statutarische Umschreibung ihres Wächter- und Leitungsamtes umstritten bleibt. Sie spielen notwendig eine Doppelrolle. Als Träger des

Lehr- und Leitungsamtes stehen sie innerhalb der Synode als letzte Instanz den Synodalen gegenüber. In dieser Rolle werden sie als Einheit agieren, jedenfalls dann, wenn die Ablehnung einer Beschlußfassung zur Debatte stehen sollte. Dies dürfte bei allen Spannungen, die in einer Synode aufkommen können, selten der Fall sein. Denn eine solche Entscheidung bewegt sich immer an der Grenze zwischen Autoritätsausübung und Autoritätsverlust. Als Synodale fungieren sie in der Rolle der anderen Synodalen, auch wenn diese zweite Rolle in der *Sitzordnung*, die in den letzten Sitzungen der Vorbereitungskommission beinahe zum Gravamen geworden wäre, nicht zum Ausdruck kommen sollte. In dieser Rolle werden sie weniger als Körperschaft, denn als Einzelne mitüberlegen und mitdiskutieren. Man würde sich wundern, wenn dies ganz anders wäre.

Vorwegnehmen können wir auch alle jene Gruppen, die nicht dem Plenum angehören, also gewissermaßen Begleitpersonen des Geschehens sein werden: die Beobachter, die Gäste, die Journalisten. Sie hatten zwar an der Genese der Vollversammlung teil. Die Beobachterfrage war besonders umstritten. Zunächst der Status: sollten die Beobachter nur hören oder mitsprechen oder gar mitentscheiden (vgl. ds. Heft, S. 32 und S. 40). Es blieb beim Recht der Anwesenheit in der Vollversammlung. Dann aber begannen die Überlegungen über die Anzahl. Man wollte nur die „Bundesspitzen“ einladen, Beobachter zu entsenden: drei Vertreter der EKD, drei Vertreter der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“, bis zu zwei Vertreter der orthodoxen Kirchen und einen Vertreter der Altkatholiken. Das gilt zunächst einmal für die konstituierende Sitzung. Vielleicht werden später doch noch Vertreter der Landeskirchen eingeladen. Die Landeskirchen sind die „natürlichen“ Partner der Diözesen in vielerlei Verhandlungen unter sich und gegenüber der Öffentlichkeit. Sie hätten also in einer „Gemeinsamen Synode der Diözesen“ als Beobachter einen legitimen Platz. Bezüglich der Gäste gibt es kaum Probleme oder Mißverständnisse: Vertreter von Synoden aus dem Ausland, vor allem aus den deutschsprachigen Nachbarländern sind als Gäste geladen. Ein guter holländischer Brauch wird damit fortgesetzt. Die Presse sahen jene nicht richtig behandelt, die die „totale Öffentlichkeit“ der Synode wollten. Es blieb bei der Zulassung „in der Regel“.

Vorwegzunehmen ist auch jene Gruppe, die noch gar nicht greifbar ist, aber auf der Synode sicher einen enormen Einfluß haben wird: die Gruppe der Berater, die jeweils die Hälfte aller Kommissionsmitglieder ausmachen können und in den Kommissionen stimmberechtigt sind. Sie werden erst nach der konstituierenden Sitzung berufen werden. Noch gibt es keine endgültigen Kriterien für ihre Auswahl. Sie wird nicht ganz leicht sein, weil *Sachverstand* nicht so breit gestreut ist und weil nicht jeder wirklich Sachverständige bereit ist, das Opfer an Geduld und Zeit auf sich zu nehmen.

Wahl- und Berufungsverfahren

Doch zurück zur Genese der *Vollversammlung*. Ihre *Zusammensetzung* nach dem ersten Statutenentwurf provozierte die meisten Voten. Am meisten Einwände erhoben sich gegen die ursprünglich vorgesehenen 22 Vertreter der Ordinariate. Sie wurden fallengelassen. Inzwischen sind gewählt bzw. berufen worden: zwei Generalvikare: einer (in Speyer) über die Diözese, ein zweiter in Münster

(durch die Bischofskonferenz), vier Domkapitulare, drei Seelsorgsamtsleiter (Aachen, Freiburg, Fulda). Der endgültige *Verteilerschlüssel* (sieben, davon wenigstens drei Geistliche von jeder Diözese gewählt, je 40 von der BK und vom ZdK berufen resp. gewählt, zusätzlich der 22 Vertreter der Orden) wurde nach der Verabschiedung des Statuts so ziemlich ohne Widerspruch akzeptiert. Proteste und Kritik gab es noch zur Wahlordnung (mit Ausnahme in Rottenburg und Limburg — wegen unterschiedlicher Räteverfassung — wurde nach einheitlicher Wahlordnung gewählt) und zu einzelnen *Wahlergebnissen* in den Diözesen selbst.

Kritisiert wurde an den Wahlmännergremien (je 15 Vertreter aus den drei diözesanen Räten): daß sie zu viele Kandidaten aus ihren eigenen Reihen wählten (in manchen Diözesen bis zu fünf, in Berlin sogar sechs von sieben) und daß nicht immer solche Kandidaten bevorzugt wurden, die von den meisten Gruppen und Gremien vorgeschlagen worden waren. Doch brachten die Wahlen so oder so sehr oft Zufallsergebnisse, die auch wahltechnisch bedingt waren. Erstaunlich war die hohe Zahl der Kandidaten in allen Diözesen (bis zu 130), für die Wahl durch das Zentralkomitee (ca. 230) und für die Berufung durch die Bischofskonferenz (ca. 220). Die Wahlgremien waren mit der Wahl vor keine leichte Aufgabe gestellt. Manchmal waren bis zu 20 Wahlgänge notwendig.

Auch das Wahlergebnis wurde teils heftig kritisiert. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ beanstandete die mangelnde Repräsentativität: zu wenig Frauen, zu wenig Arbeiter, zu wenig mittlere und untere Angestellte. Damit mochte man Recht haben. Nach einer Analyse der diözesanen Wahlergebnisse durch das ZdK waren von 176 gewählten Synodalen (es wurden allerdings — unzulässig — die Ordensvertreter dazu gezählt): 76 Diözesan- und Ordenspriester, 29 leitende Angestellte, 24 Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes, aber nur drei Arbeiter, zehn Hausfrauen, fünf Studenten, aber kein Schüler oder Lehrling trotz der Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre. Erst das ZdK wählte unter seinen 230 Kandidaten einen 16jährigen Lehrling: er wird die Volljährigkeit sicher noch vor Abschluß der Synode erreichen, auch wenn es bei der jetzigen Grenze bleiben sollte. Auch die Landwirte und die nichtleitenden Angestellten waren nur mit je drei vertreten. Eine Synode also des mittleren und gehobeneren Bürgertums in einer Kirche, die noch als agrarisch-kleinbürgerlich etikettiert wird? Auch bei der Gliederung nach Lebensaltern geriet man in Gegensatz zu den Etiketten. Sprechen manche Kirchensoziologen seit langen von einer Vergreisung und Verkündung der Kirche, mindestens ihrer Gottesdienste, so entschieden sich die diözesanen Wahlgremien für die jungen, mittleren Jahrgänge: Nur sechs gehörten der Altersstufe bis zu 24 und nur zehn gehörten zu den 25- bis 29jährigen, aber 51 zu den 30- bis 39jährigen, 74 zu den 40- bis 49jährigen. Nur 27 zählten zu den Fünfzigern, nur fünf waren zwischen 60 und 70 und nur ein Synodale war über 70 Jahre alt.

Die berufliche Aufschlüsselung erwies sich als wesentlich komplizierter. Die Studienräte waren zwar mit 11 Vertretern die stärkste Berufsgruppe, unmittelbar gefolgt von den Hausfrauen, aber vom „Studienrat um die 50“ als Katholikenvertreter konnte nicht mehr die Rede sein. Doch wie man in der Bildungspolitik das katholische Landarbeitermädchen nahe am bildungspolitischen Gefrierpunkt entdeckte, so fand man auch diesmal die Gruppe der total Unterprivilegierten: keine einzige „ver-

heiratete, nicht erwerbstätige Frau ohne akademisches Studium“.

Herkunft aus Verbänden und Räten

Das ZdK suchte auszugleichen und bestimmte für seine Wahl einen Katalog von 15 Kategorien, die durch die diözesanen Wahlen nicht angemessen vertreten schienen: Verbändevertreter auf Bundesebene, Publizisten, Gastarbeiter, Bundeswehr, nichtleitende Angestellte, Studenten, Heimatvertriebene u. a. m. Das Durchschnittsalter wurde jedenfalls durch die Berufungen durch die Bischöfe ebenfalls etwas erhöht, die soziale Streuung noch leicht verbessert. Beide, die berufliche und die soziale Streuung, sind beträchtlich. Darüber wird sich sinnvollerweise niemand zu beklagen haben.

Schwerer fällt die Beurteilung nach anderen Kriterien: nach Spezialkenntnissen, nach Verbandszugehörigkeit, nach dem Standort in der innerkirchlichen Entwicklung, nach politisch-gesellschaftlichen Präferenzen. Nach Parteizugehörigkeit wird man sinnvollerweise nicht fragen. Wie viele Synodalen etwa mit den „kritischen“ Gruppen in der Arbeitsgemeinschaft Synode sympathisieren, läßt sich gegenwärtig nicht feststellen. Über Verbands- und Gruppenzugehörigkeit gibt es ebenfalls keine speziellen Daten. Die Analyse des ZdK hat diesen Gesichtspunkt nicht näher untersucht. Aus ihr geht nur hervor: 84 gehören einem Personalverband an, 109 kommen aus einem der diözesanen Räte: dies bestätigt einen Trend: Chancen, gewählt und teilweise auch berufen zu werden, hatte nur, wer sich gremial oder verbandlich ausweisen konnte. Einzelgänger, es sei denn mit übermäßigem Bekanntheitsgrad, hatten geringe Aussichten. Wieweit Verbands- und Rätezugehörigkeit auf der Synode katalysatorisch wirkt, wird sich zeigen. Lobbies sind noch nicht zu erkennen, es sei denn bei den Theologieprofessoren. Sie sind in der Synode immerhin zu 12 vertreten; dann käme wohl bald der Deutsche Caritasverband mit sechs Vertretern. Unterrepräsentiert scheinen die Politiker. Von den in den Diözesen gewählten üben 27 eine Parteitätigkeit aus. 10 Gewerkschaftler sind auch dabei, aber unter allen befanden sich zunächst kein einziges MdB und insgesamt nur fünf Abgeordnete in Landtagen. Doch werden der Synode zwei Kultusminister mit starker bildungspolitischer Profilierung angehören: *B. Vogel* (Rheinland-Pfalz) und der neue bayerische Kultusminister, Prof. *H. Maier*, ersterer von seiner Diözese entsandt, letzterer vom ZdK gewählt. Auch ein ertes MdB entsandte das ZdK: den Bäckermeister *Cl. Riedel* aus Frankfurt.

Dem Mangel an Bundespolitikern haben die Bischöfe abzuhelpen versucht: Sie beriefen zwei Bundestagsabgeordnete: den ehemaligen Bundesfamilienminister, Frau *A. Brauksiepe*, und den ehemaligen Kultusminister von NRW, Prof. *P. Mikat*, letzteren wohl nicht nur als Bildungspolitiker, sondern als Staatskirchen- und Kirchenrechtler. Mit Prof. *Flatten* (Bonn), dem einzigen geistlichen Kirchenjuristen, hat er Statut und Geschäftsordnung in ihrer jetzigen Fassung als Mitglied der Vorbereitungskommission erheblich beeinflußt. Von den namhaften Politikern, die Mitglieder des Zentralkomitees sind, wurde von diesem kein einziger gewählt. Interessant ist, daß von den 37 Mitgliedern der Vorbereitungskommission 11 nicht zum Zuge kamen. Unter den Fehlenden sind Bekannte (*W. Vogt*, MdB, der Oppositionsführer in NRW und Vizepräsident des ZdK, *H. Köppler*, Generalvikar

Prof. *L. Hofmann*, Trier) und „Engagierte“ und Bekannte (Prof. *A. Exeler*, Münster, und *Kl. Lang*, der Vorsitzende der KDSE). Interessant, aber wohl etwas zufallsbedingt, ist die „Herkunft“ der Theologen: *Rahner* wurde von den Ordensoberen entsandt; Prof. *Böckle*, der einzige Moraltheologe, und Prof. *E. Iserloh* der einzige Kirchenhistoriker in der Synode, wurden von der Diözese Köln bzw. Münster entsandt. Die Professoren *H. Fleckenstein* (Pastoraltheologe, Würzburg), *L. Bertsch* (Pastoraltheologe, Frankfurt/St. Georgen); *J. Ratzinger* (Dogmatiker, Regensburg), *O. Semmelroth* (Dogmatiker, Frankfurt/St. Georgen), *R. Schnackenburg* (Neutestamentler, Würzburg) und *H. Fries* (Ökumenische Theologie, München) wurden von den Bischöfen berufen. Die Professoren *Hirschmann* (Frankfurt/St. Georgen) und *Lehmann* (Dogmatiker, Mainz) wurden vom ZdK gewählt. Es fällt auf: die starke Präsenz der Konzilstheologie, der Dogmatik und der Jesuiten, die in der Synode mit insgesamt fünf Mitgliedern sitzen werden. Die weitaus stärkste Fraktion bleibt selbstverständlich die der Pfarrer mit 28, gefolgt von den Kaplanen und Religionslehrern in weit schwächerer Besetzung (die genauen Zahlen lassen sich wegen Mehrfachfunktionen nicht genau ermitteln). Neben drei Studentepfarrern gibt es zwei Seminarregenten (-rektoren) und einen Spiritual. Eine mittlere „Fraktion“ ist die der Professoren mit profanen Fächern: 10 insgesamt, davon die Mehrheit PH-Professoren. Die Bundeswehr ist mit zwei Offizieren vertreten, beide vom Zentralkomitee entsandt, die Publizistik (im weitesten Sinne) mit sieben Mitgliedern.

Nur eines von ihnen wurde über seine Diözese gewählt. Zwei Synodalen fielen bereits vor Eröffnung aus. Ein Publizist (*B. Nellessen*, der Ressortchef für Kulturpolitik der „Welt“) lehnte ab; der ehemalige Akademiedirektor *G. Moser* (Stuttgart), wurde inzwischen Weihbischof und damit geborenes Mitglied der Synode; im letzteren Falle muß, im ersten *kann* nachgewählt werden. Beide Entscheidungsgremien wollen das offensichtlich tun.

Insgesamt sind 158 Kleriker (davon 58 Bischöfe, 99 Presbyter, 1 Diakon), 14 Ordensleute und 140 Laien. Nach beruflicher Herkunft, sozialer Schichtung, nach Bildungs- und Verbändehintergrund dürfte die „Gemeinsame Synode“ eines der buntesten Gremien des quasi-parlamentarischen Raumes sein. Wie wird die Synode zu Eigen gewicht, Arbeitsfähigkeit und Konsens kommen? Vermutlich wohl so: es werden sich um Persönlichkeiten mit Courage und Sachwissen Kristallisationskerne bilden, die Leitideen so zu formulieren und zu begründen verstehen, daß ihnen eine Mehrheit folgen kann. Jedenfalls wird die Synode nur so zu der ihr gewünschten inneren Dynamik finden, ohne den Weg zur Besinnung durch Emotionen zu verbauen.

Synodale oder außersynodale Opposition

Daß es auf einer Synodalversammlung verschiedene Meinungen, sachliche und tendentielle Gegensätze und unter Umständen auch harte Auseinandersetzungen geben wird, ist selbstverständlich. Wäre dies anders, würde aus der Synode nicht viel mehr als eine Abstimmungsmechanik für die von den Sachkommissionen erarbeiteten und von den Bischöfen vorgebilligten Entwürfe. Wird es aber so

etwas wie eine erklärte Opposition innerhalb der Synode geben? Wird sich diese Opposition an ihrem Rande ansiedeln oder mehr von außen Einfluß zu nehmen suchen? Könnte die Synode trotz der vorhin genannten Kristallisationskerne gar in die von Kardinal Döpfner beschworbenen „monologisierenden und sich bekämpfenden Gruppen“ auseinanderfallen? Schon vor etwa einem Jahr lief das Stichwort „Gegensynode“ um. Gemeint waren damit jene kirchenkritischen Gruppen, die sich von Anfang an mit eigenen Forderungen und Vorschlägen in die Synodenvorbereitung einschalteten, aber den durch das Statut festgelegten Rahmen ablehnten. Das Stichwort war noch häufiger zu hören, als sich diese Gruppen in einer eigenen Arbeitsgemeinschaft zusammenschlossen (Januar 1970). Die in ihr zusammenarbeitenden Gruppen lehnten das Attribut Gegensynode, wie wir meinen, zu Recht ab. Sie wollten die Synode weder zu Fall bringen, noch die zeitgeschichtliche Chimäre eines Gegenprojekts aufziehen. Wohl aber hatten sie von Anfang an ein anderes Modell von Synode im Sinn, eine Pastoralynode nach holländischem Muster, und zwar als Dauerinstitution. Wie haben sich die Vorstellungen dieser Gruppen inzwischen weiterentwickelt? Der nachstehende Bericht versucht eine erste Bilanz.

In der breiten Öffentlichkeit ist die „Arbeitsgemeinschaft Synode '72“ erst durch den Kongreß bekanntgeworden, den ihre 25 Mitgliedsgruppen vom 6. bis 8. November 1970 in den Räumen der Katholischen Hochschulgemeinde in Frankfurt/Main veranstalteten (vgl. Herder-Korrespondenz 24. Jhg., S. 587). Mit diesem Kongreß erhielt sie zum erstenmal breite publizistische Aufmerksamkeit. „Publik“ (13. 11. 70) bezeichnete damals den Kongreß als „Auftakt zur Synode“, der durch „Diskussionsfreiheit, volle Öffentlichkeit (und) ökumenische Öffnung“ ein Beispiel für die künftige Synode sein wollte, der aber trotz dieser Disposition auch ein negatives Beispiel gegeben habe: Er wollte in zu kurz bemessener Zeit zu vieles erreichen. Die „Frankfurter Rundschau“ (9. 11. 70) feierte ihn als „Ende der Friedhofsruhe“ und wartete „gespannt“ darauf, wie die offizielle Kirche auf die dort diskutierten Papiere und auf die Forderung reagieren werde, die Synode müsse entgegen dem geltenden Statut „alles tun, sagen, beraten und beschließen können, was sie selbst will“. Die „Stuttgarter Zeitung“ (10. 11. 70) sprach gar von der „religiösen Initialzündung“, die der Synode bis jetzt noch nicht zuteil geworden sei, und freute sich an der Verschmähung des „Synodenweihrauchs“, der dort nicht geduftet habe, „nicht einmal beim Gottesdienst am Vorabend des Sonntags, den der Freiburger Studentenfarrer mit der Gemeinde der Delegierten feierte und bei dem ein evangelischer Pfarrer die Schriftbetrachtung hielt“. Der „Rheinische Merkur“ (13. 11. 70) war hingegen anderer Meinung und hatte auf seine Weise doch recht: „Bei der Tagung in Frankfurt dribbelte man übereifrig und blindlings ins kirchliche Abseits, aus dem heraus man nur regelwidrige Aktionen starten kann.“

Ein falsches Heilmittel: Fraktionsbildung

Was die Tages- und Wochenpresse als „Ereignis“ feierte oder als kirchliches „Novum“ begrüßte oder ablehnte, war das Ergebnis eineinhalbjähriger Debatten, Überlegungen und Stellungnahmen von Aktionskreisen, die sich teils mit unmittelbarer synodaler, teils mit allgemein reformerischer

und kirchenkritischer Zielsetzung konstituiert haben; von Priester-Solidaritätsgruppen, die seit 1968 in fast allen Diözesen gegründet wurden (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 327 ff.) und von einigen mit diesen Gruppen sympathisierenden Verbänden, die beiden Bereichen zugehören, dem Verbändekatholizismus und dem teils oppositionellen Reformkatholizismus: die Aktion 365 (einst von P. Leppich gegründet), ev. Studentenverband, die KDSE, die Pax-Christi-Bewegung. Die letztere hat sich nach Frankfurt von der „Arbeitsgemeinschaft Synode“ getrennt, obwohl ihr Sekretariat noch an der Vorbereitung des Kongresses aktiv mitgearbeitet hatte. Sie wolle, so hieß es, ihre Friedensarbeit in eigener Regie durchführen und auch gegenüber der Synode vertreten. Neben sachlichen Differenzen war wohl der Umstand maßgebend, daß der Vorsitzende der Bischofskonferenz, Kardinal Döpfner, zugleich Vorsitzender der deutschen Sektion der Pax-Christi-Bewegung ist. Auch die KDSE, von deren Zentrale in Bonn die Organisationskapazität der Arbeitsgemeinschaft mit abhängt, hat mit Distanzierung gedroht, aber aus umgekehrten Gründen. Man wolle, so hieß es, nicht mitmachen, wenn die Arbeitsgemeinschaft nicht energisch zu ihrem Programm stehe und u. a. auf Fraktionsbildung in der Synode hinwirke. Die Drohung bedeute also mehr Anreiz als Solidaritätsentzug.

Die Forderung nach *Fraktionsbildung* wurde übrigens auf dem Frankfurter Kongreß selbst mit Nachdruck vertreten. Prof. N. Greinacher (Tübingen) sah die „Bildung von Fraktionen im deutschen Katholizismus und in der Synode“ als *Voraussetzung* einer „kritischen Solidarität“, die Kirchenreform im Sinn hat, weil die Gesellschaft zu ihrer Humanisierung die befreiende Botschaft Jesu brauche und Gesellschaftsreform nicht an der Kirche vorbei realisiert werden könne. Greinacher meinte sogar, die Synode könne nicht fruchtbar arbeiten, wenn es nicht zur Fraktionsbildung komme. Die Arbeitsgemeinschaft verstand er als „Plattform für eine solche Fraktionsbildung“. Doch scheint sich die Forderung in den *Resolutionen* nicht niedergeschlagen zu haben, und man war damit gut beraten. Denn erstens ist Fraktionsbildung ein ekklesiologisch problematischer Vorgang, weil er die Zielrichtung der Auseinandersetzung vom zu erstrebenden Konsens in den Diskussionsvorgang als solchen umleiten würde oder jedenfalls darauf angelegt ist. Zweitens würde die *Polarisierung von Gegensätzen*, die keineswegs das volle innerkirchliche Meinungsspektrum darstellen, verschärfen und die farbenreiche kirchliche Meinungsvielfalt zu Schwarzweißmalerei verfälschen. Und drittens wird sich die Dynamik der Versammlung gerade in der Bildung einer Vielzahl flexibler Meinungsgruppen erweisen, die sachbezogen sind und deshalb von Gegenstand zu Gegenstand wechseln können. Schließlich hat so auch der einzelne mehr Möglichkeiten sein „Charisma“ zur Geltung zu bringen. Das Zweite Vatikanum lieferte dafür Beispiele.

Strategie großgeschrieben

Doch identifizierte sich weder der Frankfurter Kongreß noch die Arbeitsgemeinschaft mit dieser Forderung, noch kann sie von dritten damit identifiziert werden. Ihre Position wäre auch mit dem Stichwort außersynodale Opposition nicht getroffen. Wohl haben sie *kritische Begleitung* angekündigt und in den Räumen der KHG Würzburg eine eigene Kontakt- und Geschäftsstelle eingerichtet. Und in der Zeit zwischen dem Frankfurter Kongreß und der

Synodeneröffnung haben sie sich intensiv um Kontakt mit den Synodalen bemüht; vor allem mit solchen, die mit kirchenkritischen Argumenten und auf Verfahrensfragen ansprechbar sind. Anfang Dezember wurde sogar eine Art Gegenentwurf zur Geschäftsordnung von einer ad hoc ins Leben gerufenen „Initiativgruppe Statut und Geschäftsordnung“ erarbeitet und den Synodalen, die willens waren, anlässlich eines Synodalentreffens beim BDKJ in Altenberg bei der KDSE in Bonn erläutert. *Strategiefragen* haben den „Impulsgruppen“ Vorrang. Das bewies nicht nur die Tatsache, daß die Arbeitsgruppe „Strategie“ als einzige noch während des Kongresses in Frankfurt über das Plenum von zeitweilig 108 Stimmberechtigten zu konkreten Resultaten kam. Das bezeugt auch die *scharfe Sprache* dieser Resultate: „keine Vorrechte für die Bischofskonferenz innerhalb der Synode“, „alle Vollmacht bei der Vollversammlung“, „uneingeschränkte Möglichkeit der Selbstbestimmung“ trotz der Tatsache, „daß Wesen und Struktur der Kirche nicht beliebig in die Verfügung ihrer Glieder gegeben sind“. Doch respektieren auch sie den „unverzichtbaren Auftrag des kirchlichen Leitungsamtes“ (Kardinal Döpfner). Und die Option für das „kirchliche Abseits“ gilt weder für die Mehrheit der angeschlossenen Gruppierungen noch für zahlreiche Einzelpersonlichkeiten, die die Sorge um die Zukunft der Kirche zur Mitarbeit in ihnen animiert hat. Deutlich zu spüren war in Frankfurt aber ein zweifaches: eine als „Unterdrückungsideologie“ (Kommentar eines Beobachters) schlecht kaschierte *Fixierung auf die Hierarchie* („Herrschaftsverhältnisse im deutschen Katholizismus“, „bestehende Machtverhältnisse“, „herrschende Mentalität“, „Macht- und Informationsvorsprung der Hierarchie“) und der Trend zur *Vereinfachung des gesellschaftlich-politisch Möglichen*, der die Mehrheit z. B. wacker für Intention und Methodik des Antirassismusprogramms des ÖRK stimmen ließ. Und noch ein drittes: ein kaum zu verbessernder *Mangel an philosophisch-anthropologischen Grundaussagen* gerade bei den theologischen Sprechern. Dieser Mangel zwang immer wieder zum Ausweichen in eine biblisch nur selektiv abgesicherte, vornehmlich nur soziale „Theologie“.

Theologisch verengt

Für die Synode selbst gilt das Stichwort „kritische Solidarität“. Es besagt, wenn man dem Eröffnungsreferat von Professor Greinacher in Frankfurt glauben darf: das Wissen, auf einander angewiesen zu sein, und die Erkenntnis, nicht unredlich zustimmen zu dürfen, sondern kritische Auseinandersetzung wagen zu müssen.

Thematisch verfolgen die Gruppen um die „Arbeitsgemeinschaft Synode“ seit der ersten Stellungnahme zum Synodenplan (21. 5. 69) eine klare Linie mit festen Präferenzen: *Sie wollen theologische Grundlegung, entscheiden sich aber für drängende Aktualität.* Die *Prioritätenliste* von Frankfurt lautet: Neugestaltung des schulischen Reli-

gionsunterrichtes; die kirchliche Stellung Geschiedener und Widerverheirateter in der Kirche; Kinder- und Erwachsenentaufe, Firmspender und -alter, Bußformen; Interkommunion; Zölibat (von dem in Frankfurt sonst nicht die Rede war); Kompetenz der Räte, synodale Dauereinrichtungen; Gleichberechtigung der Frau in der Kirche; Kriegsdienstverweigerung und Friedensdienst; Wahl und Amtsdauer der Bischöfe; die Aufgaben der Kirche an den Minderheiten und das Schwarz-Weißthema: „Entlarvung der Ausbeutungsmechanismen in der Entwicklungshilfe mit dem Ziel sozialer Befreiung“. Zu mehreren dieser Themen wurden in Frankfurt Papiere verabschiedet, die inzwischen in Buchform vorliegen. Viele finden sich auch im Themenvorschlag der Vorbereitungskommission: als weder methodisch noch thematisch Totalopposition, aber erkennbare Einengung auf Gegenstände bzw. Personen-Gruppen, an denen sich kirchliche und gesellschaftliche Autoritäten versündigt haben oder noch versündigen (Geschiedene, Kriegsdienstverweigerer, Unterdrückte in Entwicklungsländern). Gelegentlich wurden auch Berufsprobleme akut, jedenfalls beim Thema *Religionsunterricht*, auf den sich ein Arbeitskreis „Glaubensvermittlung“ in Frankfurt besonders konzentriert hat. Die Mehrheit (hauptsächlich Religionslehrer) wollte das Ende kirchlicher Katechese im schulischen Religionsunterricht. Aber nur wenige wollten konsequent die Rolle der Kirchen in der Schule auf Seelsorge und Mithilfe im religions- und lebenskundlichen Unterricht beschränken: Es blieb beim „verkündigungsfreien“ schulischen Religionsunterricht als Entscheidungshilfe mit humanitär-gesellschaftskritischer Färbung. Ein sehr verständliches Postulat, es steht ja eine ganze Berufskategorie zur Debatte! Nimmt man den Themenkatalog als Ganzen, so könnte er dennoch ein belebendes Element in der Synode bilden, sofern er nicht exklusiv verstanden wird.

Macht Unsicherheit bescheiden?

Eine geplante Abendveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft während der konstituierenden Sitzung steht unter der Frage: „Wie ist nun vorzugehen?“ Bei diesem „Arbeitstitel“ dürften sich in Würzburg vermutlich alle wiederfinden: die Bischöfe, der Synodenapparat, die gewählten Synodalen und die kritischen Gruppen. Alle, innerhalb und außerhalb der Synode, werden mehr Fragen als Antworten haben. Die kritische Solidarität bestünde dann zunächst einmal im gegenseitigen Hinhören. Den „Machtvorsprung“ der Bischöfe sollten auch die „Kritischen“ einmal einige Tage nicht fürchten. Wenn sich Hierarchien an die Grenzpfähle der Autorität zurückziehen, so zeigt sich darin auch ein Stück Unsicherheit über den richtigen Weg. Bei den Kritischen ist es oft die theologische Unsicherheit, die zu diskutablen Aktionen treibt. Vielleicht macht solche Unsicherheit am Ausgangspunkt bescheiden und bringt diese Bescheidenheit (nennen wir sie einmal nicht kritische, sondern *christliche*) Solidarität.